

Synthesebericht



Vereinbarkeit von Familie und Beruf:
Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung
im Kanton Aargau, 31. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage.....	4
1.2 Initialstudie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau	5
1.3 Zusatzuntersuchungen des Departements Gesundheit und Soziales	5
2. Betreuungsplätze, Finanzierung und Betreuungsquoten	6
2.1 Betreuungsplätze, Versorgungsgrad und Betreuungsquote	6
2.2 Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung	9
3. Bedarf der Eltern und Erziehungsberechtigten	13
3.1 Nutzung institutioneller und informeller Kinderbetreuung	13
3.2 Ort der Nutzung der Angebote	14
3.3 Ungedeckter Bedarf	14
3.4 Potenzielle Nachfrage	14
4. Situation der Gemeinden	15
4.1 Bedarfsgerechtes Angebot.....	16
4.2 Qualitätsstandards	16
4.3 Bewilligung und Aufsicht	17
4.4 Prozess der Bewilligung und der Aufsicht in den Gemeinden	19
4.5 Interkantonaler Vergleich: Qualitätsstandards sowie Bewilligung und Aufsicht	21
4.6 Finanzierungs- und Tarifmodelle in den Gemeinden	22
5. Situation der Betreuungseinrichtungen im Kanton Aargau	22
5.1 Anzahl Einrichtungen und Verteilung	22
5.2 Trägerschaften und Angebote.....	23
5.3 Auslastung.....	23
5.4 Finanzielle Situation der Trägerschaften	24
5.5 Personal	24
6. Rechtsgutachten Praktika	25
6.1 Interkantonaler Vergleich	25
6.2 Möglichkeiten zur Regulierung von Praktikastellen in Kindertagesstätten	26
7. Erwartungen der Unternehmen	27
7.1 Wichtigkeit des Themas	27
7.2 Massnahmen der Unternehmen.....	28
7.3 Einschätzung des Engagements der öffentlichen Hand	29
8. Volkswirtschaftlicher Nutzen der Investitionen in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	30
9. Zusammenfassung der Erkenntnisse	30
9.1 Erkenntnisse aus den flächendeckenden Erhebungen	30
9.2 Erkenntnisse aus den Fallstudiengemeinden	32
10. Handlungsfelder	33
10.1 Bedarfsgerechtes Angebot.....	33
10.2 Finanzierung.....	34
10.3 Qualität	34
Literaturverzeichnis	36

Zusammenfassung

Mit dem Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" (Aargau 2030) will der Regierungsrat die Rahmenbedingungen für den Standort Aargau im Einklang mit dem Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 weiter verbessern. Im Teilprojekt "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" hat das Departement Gesundheit und Soziales in einer Initialstudie das Angebot und die Nachfrage der verschiedenen familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote analysiert (Studie INFRAS 2023). Das Departement Gesundheit und Soziales hat weiter aufgrund verschiedener überwiesener Postulate (21.107, 21.110 und 22.166)¹ des Grossen Rats betreffend das Kinderbetreuungsgesetz, Zusatzuntersuchungen zur Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau durchgeführt (Zusatzuntersuchungen DGS 2023). Im vorliegenden Synthesebericht fasst das Departement Gesundheit und Soziales die Ergebnisse der Studie INFRAS 2023 sowie der Zusatzuntersuchungen DGS (2023) zusammen und identifiziert auf dieser Grundlage für den Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung drei Handlungsfelder. Sie betreffen alle im Rahmen der Studie INFRAS (2023) befragten Angebote, das heisst Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, Mittagstische, Tagesschulen und Tagesfamilienorganisationen. Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist eine Verbundaufgabe zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Die Familien (Eltern, Grosseltern und Verwandte) sind die wichtigsten Akteure bei der Betreuung der Kinder. Sie übernehmen auch den grössten Anteil an der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Wie in der Studie INFRAS (2023) und den Zusatzuntersuchungen DGS (2023) verdeutlicht, engagiert sich die Wirtschaft im Bereich der Vereinbarkeit mit diversen Massnahmen. Die drei identifizierten Handlungsfelder "bedarfsgerechtes Angebot", "Finanzen" und "Qualität" betreffen das staatliche Engagement bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

¹ (21.107) Postulat Gertrud Häseli betreffend Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG), (21.110) Postulat Karin Faes betreffend Schaffung einer verbindlichen Regelung für Praktika in Kindertagesstätten, (22.166) Postulat Karin Faes betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

1. Einleitung

Der vorliegende Synthesebericht (im Folgenden "Synthesebericht" [2023]) ist eine Zusammenfassung der durch das Forschungsinstitut INFRAS (2023) erstellten empirischen Initialstudie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (im Folgenden "Studie INFRAS" [2023]) sowie der Zusatzuntersuchungen zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau des Departements Gesundheit und Soziales (im Folgenden "Zusatzuntersuchungen DGS" [2023]).) aufgrund der überwiesenen Postulate (21.107, 21.110 und 22.166)² zusammen. Kapitel zwei bis acht in diesem Bericht basieren auf den Ergebnissen dieser Studien.

Im vorliegenden Bericht sowie in den Anhängen sind mit dem Begriff "Eltern" alle Formen von Erziehungsberechtigten gemeint.

1.1 Ausgangslage

Der Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung erlangte in den letzten Jahren zunehmend politische, aber auch wirtschaftliche und gesellschaftliche Wichtigkeit. Der Regierungsrat anerkennt die Relevanz der Kinderbetreuung. So hat er die Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Stossrichtung im Entwicklungsleitbild 2021–2030 (ELB) des Kantons Aargau festgelegt. Das ELB beschreibt das Zukunftsbild "Aargau 2030" entlang von sieben Strategien. Mit diesen Strategien legt der Regierungsrat fest, was er bis 2030 erreichen will. Die Stossrichtungen zeigen auf, wie der Regierungsrat diese Ziele erreichen will. Die Stärkung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung ist als Stossrichtung in den beiden Strategiefeldern "Wohnen und Arbeiten stärker verknüpfen" und "Bildungschancen weiter erhöhen" relevant. Der Kanton unterstützt die Gemeinden, damit Sie in Zusammenarbeit mit den Schulen vor Ort ein bedarfsgerechtes Angebot für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anbieten können. Damit trägt der Kanton dazu bei, dass Wohnen und Arbeiten im Kanton Aargau stärker verknüpft werden und der Kanton Aargau auch für einkommensstarke Personen attraktiv ist. Durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Gemeinden bei der Schaffung von schulergänzenden Betreuungsstrukturen, trägt der Kanton weiter zur Erhöhung der Bildungschancen bei.

Der Regierungsrat hat das Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftsstandort" zur Umsetzung des ELB beschlossen. Mit dem Programm Aargau 2030 will der Regierungsrat die Rahmenbedingungen für den Standort Aargau weiter verbessern. Trotz der von der Credit Suisse (2022) attestierten guten Standortqualitäten fällt der Aargau seit 2015 im Ressourcenindex des Nationalen Finanzausgleichs (Eidgenössische Finanzverwaltung 2023) gegenüber den anderen Kantonen zurück. Im Fokus des Programms Aargau 2030 stehen entsprechend Massnahmen zur Verbesserung der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kantons und zur Steigerung der Attraktivität des Kantons Aargau als Wohn- und Arbeitsort.

Im Rahmen des Programms Aargau 2030 realisiert das Departement Gesundheit und Soziales das Teilprojekt zu Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Rahmen dieses Teilprojekts mandatierte das Departement für Gesundheit und Soziales im Auftrag des Regierungsrats INFRAS mit der Initialstudie zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau (Studie INFRAS [2023]). Das Departement Gesundheit und Soziales hat weiter aufgrund verschiedener Vorstösse des Grossen Rats betreffend das Kinderbetreuungsgesetz, Zusatzuntersuchungen zur Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau durchgeführt (Zusatzuntersuchungen DGS [2023]). Auf beide Grundlagen wird im Folgenden eingegangen.

² (21.107) Postulat Gertrud Häseli betreffend Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG), (21.110) Postulat Karin Faes betreffend Schaffung einer verbindlichen Regelung für Praktika in Kindertagesstätten, (22.166) Postulat Karin Faes betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

1.2 Initialstudie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau

Das Departement Gesundheit und Soziales hat dem Forschungsinstitut INFRAS den Auftrag zur Erstellung einer empirischen Studie zur Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau erteilt. Ziel der Studie ist eine Übersicht über die Situation von Angebot und Nachfrage der Kinderbetreuung aus unterschiedlichen Perspektiven (Eltern, Gemeinden, Trägerschaften und Unternehmen).

Die Studie INFRAS (2023) besteht aus vier Teilen: Flächendeckende Erhebung bei den Gemeinden, flächendeckende Erhebung bei den Trägerschaften (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Mittagstische und Tagesfamilienorganisationen), vertiefende Analysen zu elf Gemeinden mit Elternbefragung sowie Umfrage und Interviews mit Unternehmen. Die Studie wurde von einem Fachbeirat³ begleitet.

Seit der Einführung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG, SAR 815.300) im Jahr 2016 ist die Studie INFRAS (2023) die erste Gesamtübersicht zur Situation (Angebot und Nachfrage) der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau.

1.3 Zusatzuntersuchungen des Departements Gesundheit und Soziales

Im Rahmen der folgenden überwiesenen Vorstösse hat der Grosse Rat des Kantons Aargau den Regierungsrat beauftragt, weitere Abklärungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durchzuführen. Tabelle veranschaulicht die Prüfpunkte dieser politischen Vorstösse.

Tabelle 1: Prüfpunkte der überwiesenen politischen Vorstösse

Vorstoss	Inhalt
(21.107) Postulat Gertrud Häseli betreffend Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)	<ul style="list-style-type: none">• Einheitliche Regelung von Angebot, Finanzierung und Qualität• Gleichbehandlung Eltern und Kinder• Reduktion Kosten für Gemeinden
(21.110) Postulat Karin Faes betreffend Schaffung einer verbindlichen Regelung für Praktika in Kindertagesstätten	<ul style="list-style-type: none">• Verbindliche Regelung für Praktika in Kitas mit Fokus auf Lohn, Weiterbildung und Qualitätssicherung• Interkantonaler Vergleich mit Best Practice
(22.166) Postulat Karin Faes betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung	<ul style="list-style-type: none">• Dreigliedrige Finanzierung (Kanton / Gemeinden / Eltern)• Normkosten mit zugrundeliegenden Qualitäts-Mindeststandards (festgelegt durch dreigliedriges Gremium)• Reduktion administrativer Aufwand für Gemeinden• Praktika nur noch mit anschliessender Lehrstelle

Die Zusatzuntersuchungen DGS (2023) betreffen die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung, insbesondere die Schätzung der Gesamtausgaben (Eltern und Gemeinden), die Aufsichts- und Bewilligungspraxis der Gemeinden, einen interkantonalen Vergleich der Qualitätsvorgaben und der Finanzierungsmodi sowie die rechtliche Situation der Praktikumsplätze in der Kinderbetreuung inklusive eines interkantonalen Vergleichs.

³ Im Fachbeirat sind folgende Akteure vertreten: Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Aargau (VSLAG), Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS), Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband (ALV), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), kibesuisse, K&F, Die Tagesfamilie, Dachverband Tagesstrukturen Mittagstisch Aargau (dtma), Tagesschule Ländli sowie Vertreterinnen und Vertreter von Kitas, Tagesstrukturen und Tagesfamilien.

2. Betreuungsplätze, Finanzierung und Betreuungsquoten

Die Gemeinden im Kanton Aargau sind gemäss § 2 Abs. 1 KiBeG verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen. Weiter beteiligt sich die Wohngemeinde gemäss § 4 Abs. 2 KiBeG unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung der Angebote.

2.1 Betreuungsplätze, Versorgungsgrad und Betreuungsquote

Die im Folgenden dargestellten Daten zum kantonalen Angebot stammen aus der im Rahmen der Studie INFRAS (2023) durchgeführten Online-Erhebung im Zeitraum zwischen Mai 2022 bis Oktober 2022 bei Trägerschaften und Tagesfamilienorganisationen.⁴ Die Rücklaufquote betrug bei den Kindertagesstätten (Kitas) 72 %, bei den Tagesstrukturen 73 % und bei den Tagesfamilienorganisationen 100 %.

Für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren stehen laut der Studie INFRAS (2023: Kapitel 2.1) im Kanton Aargau bei den Betreuungseinrichtungen, die an der Studie teilgenommen haben, total 9'739 Betreuungsplätze zur Verfügung. Das grösste Platzangebot bieten die Tagesstrukturen (54 %), dicht gefolgt von den Kitas (44 %). Rund 1 % der Plätze wird von Tagesfamilien bereitgestellt. Bei den Tagesstrukturen ist die Mittagsbetreuung deutlich stärker ausgebaut als die Morgen- und Nachmittagsbetreuung. Zudem gibt es in etwa der Hälfte der Tagesstrukturen eine Ferienbetreuung.

Der Versorgungsgrad⁵ für 0- bis 12-jährige Kinder beträgt im Kanton Aargau 10 %. Das heisst, für 10 % der im Kanton Aargau wohnhaften Kinder steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung. Im Frühbereich (0 bis 4 Jahre) ist der Versorgungsgrad mit 12 % leicht höher als im Schulbereich (5 bis 12 Jahre) mit 9 %. Die Bezirksunterschiede sind bei den Vorschulkindern gross. Der Versorgungsgrad liegt zwischen 18 % in den Bezirken Lenzburg und Bremgarten und 3 % im Bezirk Laufenburg.⁶ Weiter weisen 36 % (N=71) der Gemeinden bei Vorschulkindern einen Versorgungsgrad von 0 % auf, da sie weder eine Tagesfamilie noch eine Kita in der Gemeinde haben. Die Versorgung bei den 5- bis 12-Jährigen enthält ebenfalls grosse Unterschiede zwischen den Bezirken: Aarau und Zofingen weisen einen Versorgungsgrad von 13 % aus, während Muri und Rheinfelden einen Versorgungsgrad von 5 % haben. Auch im Schulbereich gibt es Gemeinden mit 0 % Versorgungsgrad. Ihr Anteil liegt bei 15 % (N=29). Die Mehrheit der Gemeinden verfügt bei Schulkindern über einen Versorgungsgrad um 10 %, der kantonale Durchschnitt liegt bei 9 %. In der kartographischen Ansicht (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2) sind die regionalen Unterschiede in der Versorgung gut ersichtlich.

⁴ Befragt wurden im Kanton Aargau tätige Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilienorganisationen. Zu den Tagesstrukturen werden in dieser Studie alle schulergänzenden Angebote wie Tagesschulen, Mittagstische oder modulare Tagesstrukturen gezählt. In der Erhebung nicht berücksichtigt hat INFRAS aus Gründen des fehlenden Zugangs freischaffende Tagesfamilien, Nannys und Au-pairs. Weitere Informationen zum methodischen Vorgehen der flächendeckenden Erhebung bei den Trägerschaften siehe Studie INFRAS (2023), Kapitel A3.1.

⁵ Der Versorgungsgrad berechnet die Anzahl vorhandener Plätze pro wohnhaftes Kind in einer Gemeinde, respektive im Kanton (siehe dazu Studie INFRAS [2023], Kapitel A2.1).

⁶ Ein Überblick zum Versorgungsgrad aller Bezirke findet sich in der Studie INFRAS (2023), Abbildung 12 für Vorschul Kinder und Abbildung 13 für Schulkinder.

Abbildung 1: Versorgungsgrad für Vorschulkinder in den Gemeinden

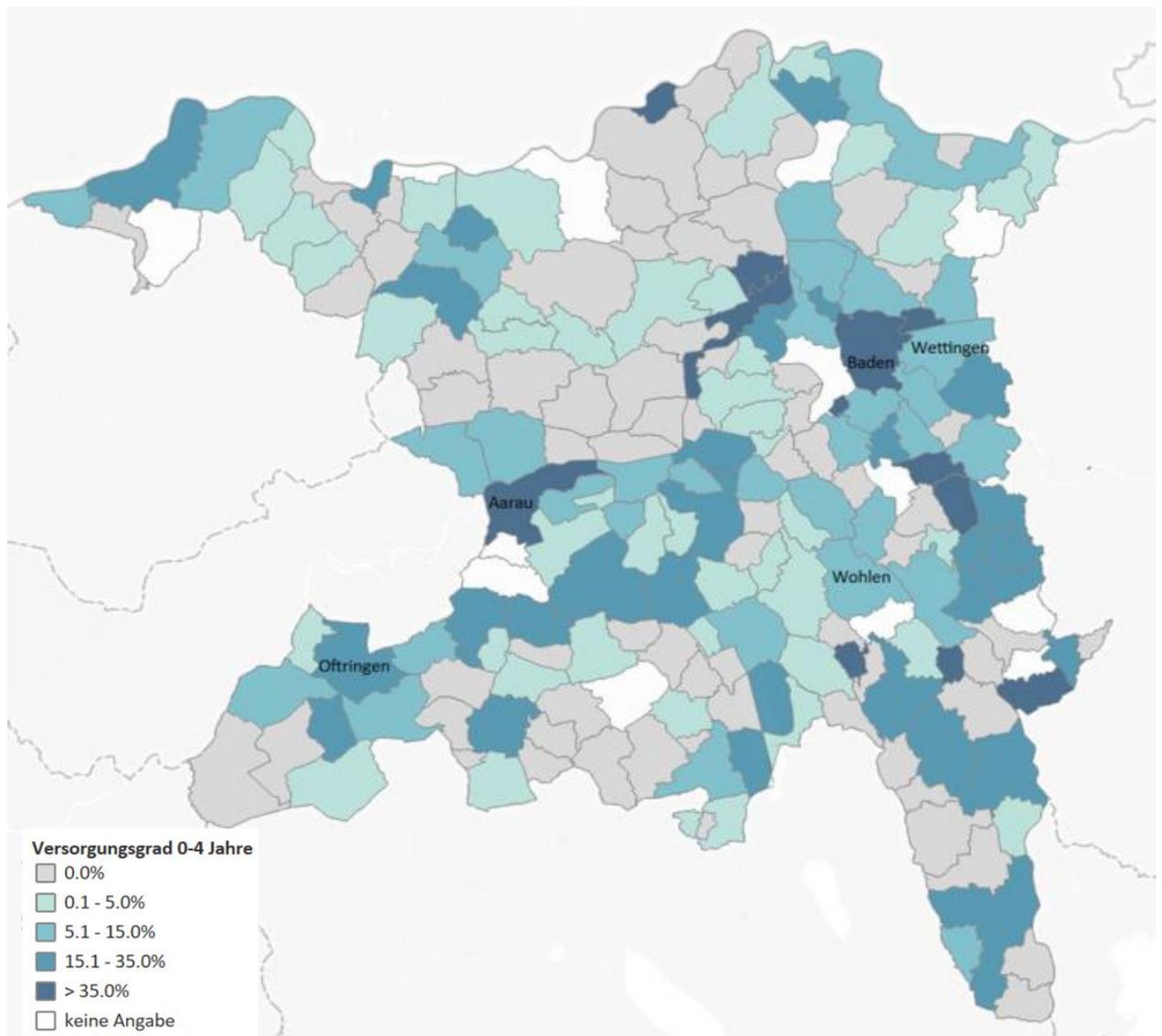
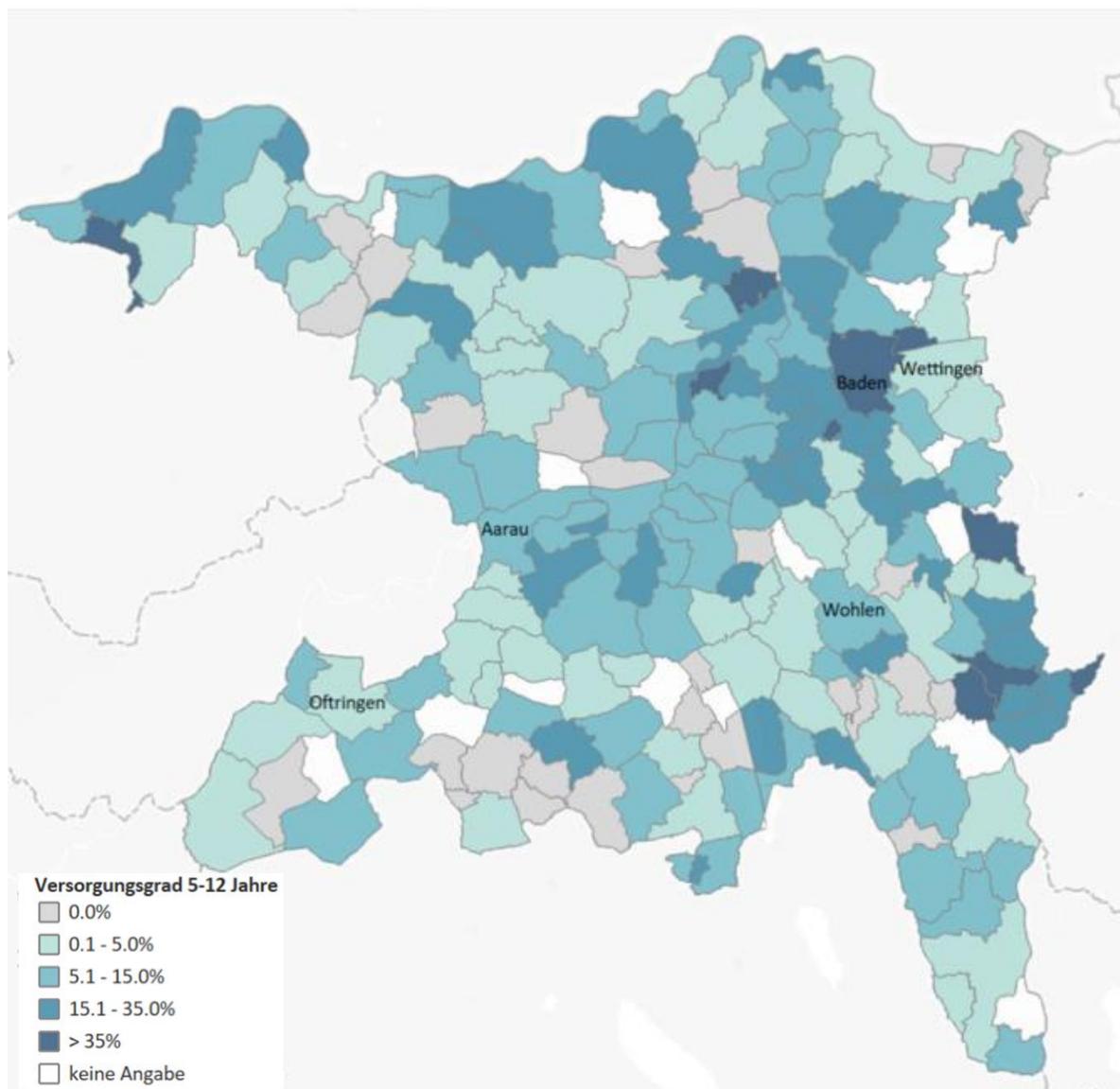


Abbildung 2: Versorgungsgrad für Schulkinder in den Gemeinden



Grafik: Studie INFRAS (2023). Quellen: Befragung Gemeinden und Befragung Trägerschaften.

Da an der Erhebung nicht alle Einrichtungen teilgenommen haben (Rücklaufquote 73 %), wird der aufgezeigte kantonale Versorgungsgrad etwas unterschätzt. Die Ausschöpfungsquote liegt jedoch im Rahmen vergleichbarer kantonaler Erhebungen, weshalb die Daten gut mit anderen Kantonen vergleichbar sind. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass der Versorgungsgrad im Vorschulbereich im Kanton Aargau (12 %) gleich ist wie im Kanton Solothurn (12 %) und leicht höher als in den Kantonen St. Gallen (8 %) und Thurgau (11 %). Hingegen ist der Aargauer Versorgungsgrad im Schulbereich tiefer als der Schweizer Durchschnitt (18 %) und deutlich tiefer als in den Nachbarkantonen Basel-Landschaft (21 %), Zug (34 %) und Zürich (24 %).

In den befragten Einrichtungen wurden im Mai 2022 insgesamt rund 16'500 Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren betreut. Damit werden durchschnittlich 17,5 % aller im Kanton wohnhaften Kinder dieser Altersgruppe familien- oder schulergänzend betreut (Betreuungsquote⁷). Auch bei dieser Auswertung wird die Betreuungsquote unterschätzt, da nicht alle Angebote an der Erhebung teilgenommen ha-

⁷ Die Betreuungsquote beinhaltet den Anteil familien- oder schulergänzend betreuter Kinder an allen im Kanton, respektive der Gemeinde, wohnhaften Kindern. Da ein Betreuungsplatz jeweils von mehreren Kindern genutzt wird, ist die Betreuungsquote höher als der Versorgungsgrad (siehe dazu Studie INFRAS 2023, Kapitel A2.2).

ben. Wird davon ausgegangen, dass die Einrichtungen, von denen keine Daten vorliegen, eine analoge Struktur aufweisen wie diejenigen Einrichtungen mit Daten, würde die Betreuungsquote hochgerechnet rund 24 % betragen.⁸ Auffällig sind die grossen Unterschiede innerhalb des Kantons: Eher städtisch geprägte Bezirke wie Aarau, Baden und Rheinfelden weisen beim Versorgungsgrad (0 bis 12 Jahre) überdurchschnittliche Werte auf, während eher ländlich Bezirke wie Kulm, Muri, Zofingen und Zuzach klar unter dem Durchschnitt liegen. In den statistischen Analysen zeigt sich, dass der Raumtyp einer Gemeinde (städtisch / intermediär / ländlich) den Versorgungsgrad stark beeinflusst. Vor allem unter den ertragsstärkeren⁹, ländlichen Gemeinden finden sich aber auch solche mit hoher Betreuungsnutzung. Ansonsten gibt es ein deutliches Stadt-Land-Gefälle.

Im interkantonalen Vergleich ist die Betreuungsquote von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahre im Kanton Aargau ähnlich wie in den Kantonen Thurgau, Solothurn und St. Gallen und deutlich tiefer als beispielsweise in den Kantonen Basel-Stadt, Zug und Zürich¹⁰.

2.2 Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

2.2.1 Schätzung der Elternbeiträge aufgrund von Steuerdaten

Die Schätzung der gesamten Elternbeiträge zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau basiert auf einer Analyse des Kantonalen Steueramts. Bei der Analyse dienten die Abzüge für die familienexterne Kinderbetreuung (Drittbetreuung), die bei der direkten Bundessteuer unabhängig vom Arbeitspensum der Eltern gemacht werden können, als Datengrundlage (Zusatzuntersuchungen DGS [2023], Kapitel 2¹¹).

Für die Steuerperiode 2019 machten im Kanton Aargau 14'736 Haushalte für 24'440 Kinder einen Abzug für Drittbetreuung geltend. Die grosse Mehrheit (12'822 Haushalte) macht einen kleineren Abzug geltend als die Fr. 10'100.– Maximalbetrag. Eine Hochrechnung für den gesamten Kanton ergibt für das Jahr 2022 geschätzte Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in der Höhe von 145,4 bis 172,5 Millionen Franken (siehe zur Herleitung Tabelle 2).

Tabelle 2: Schätzung der Elternbeiträge zur familienergänzenden Kinderbetreuung

(Geschätzte) Elternbeiträge	Total der (geschätzten) Elternbeiträge nach Element	Gesamttotal der Elternbeiträge (Schätzung) im Kanton Aargau
Real geltend gemachter Abzug bei der direkten Bundessteuer im Jahr 2019 für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung	74,3 Millionen Franken	74,3 Millionen Franken
Pauschalkorrektur von 25 % für steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten	+18,9 Millionen Franken	93,2 Millionen Franken

⁸ Das Kantonale Steueramt (Departement Finanzen und Ressourcen) schätzt die Betreuungsquote im Kanton Aargau – aufgrund der Steuerdaten der direkten Bundessteuer aus dem Jahr 2019 – im Jahr 2021 auf 29,5 %. Bei der direkten Bundessteuer handelt es sich im Gegensatz zur Studie INFRAS (2023) um eine Vollerhebung. Allerdings werden bei der direkten Bundessteuer auch Abzüge für Betreuung im eigenen Haushalt, zum Beispiel durch Nannys mitberücksichtigt.

⁹ Die Gemeinden wurden aufgrund verschiedener Faktoren wie dem Normsteuerertrag pro Kopf (Ressourcenstärke; Ertrag nach Transferleistungen) kategorisiert. Der Normsteuerertrag zeigt nicht nur auf, wie reich oder arm die Einwohnenden sind, sondern spiegelt auch die Menge und finanzielle Situation der juristischen Personen wider (siehe dazu Studie INFRAS [2023]: A4.1).

¹⁰ Quelle: Daten für Basel-Stadt: Stern et al. 2022; Daten für Solothurn: Büro Communis 2021; Daten für St. Gallen: Stern, Schwab und Cammarano et al. 2021; Daten für Thurgau: Stern und von Dach 2020; Daten für Zug: Schempp et al. 2023; Daten für Zürich: Blöchlinger et al. 2020.

¹¹ Die Schätzung der Elternbeiträge aufgrund der Steuerdaten der Eidgenössischen Bundessteuer wurde vom Departement Gesundheit und Soziales in Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen und Ressourcen, Kantonales Steueramt durchgeführt (Zusatzuntersuchungen DGS [2023]).

(Geschätzte) Elternbeiträge	Total der (geschätzten) Elternbeiträge nach Element	Gesamttotal der Elternbeiträge (Schätzung) im Kanton Aargau
Mehrkosten ausgewiesen: Mehrkosten der Haushalte, welche den maximalen Abzug geltend machen (geschätzt aufgrund der Anzahl Kinder und des Normaltarifs im Kanton Aargau)	+24,0 Millionen Franken	117,2 Millionen Franken
Mehrkosten theoretisch: Mehrkosten, welche Haushalte bezahlen, wenn für ein Kind der maximale Betrag abgezogen werden könnte, für die anderen Kinder jedoch nicht (zum Beispiel ein Kind Kita [höher als Fr. 10'100.–], ein Kind Hort [tiefer als Fr. 10'100.–]).	+0 bis 20,3 Millionen Franken	117,2 Millionen bis 137,5 Millionen Franken
Hochrechnung auf das Jahr 2022 (Zunahme von 8 % pro Jahr in den Jahren ab 2019) ¹²	+8 % pro Jahr (+28,2 Millionen für den Betrag von 117,2 Millionen und +33 Millionen Franken für den Betrag von 125,5 Millionen Franken)	145,4 Millionen bis 170,5 Millionen Franken

Aufgrund der Vorgehensweise bei der Schätzung der theoretischen Mehrkosten ist das Total von 137,5 Millionen Franken ein Maximalbetrag für das Jahr 2019. Bei den Eltern, die für mehrere Kinder in der Summe mehr als Fr. 10'100.– abziehen, ist es eher unwahrscheinlich, dass ein Kind deutlich über Fr. 10'100.– kostet, während das andere deutlich darunterliegt. Die Unsicherheiten bei der Schätzung lassen annehmen, dass sich die realen Elternbeiträge für die Steuerperiode 2019 tendenziell näher beim Betrag von 117,2 Millionen Franken (93,2 Millionen plus 24,0 Millionen Franken) als beim Betrag von 137,5 Millionen Franken bewegen.

Die Drittbetreuungskosten nahmen in den Jahren bis 2019 jährlich um 8 % zu.¹³ Für den Betrag von 117,2 Millionen Franken sind das jährlich 9,4 Millionen Franken. Für das Jahr 2022 ergeben sich Elternbeiträge in der Höhe von schätzungsweise 145,4 Millionen Franken (Kantonales Steueramt Aargau 2023).

2.2.2 Total Kosten familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau

Addiert man zu den für das Jahr 2022 geschätzten Summe der Elternbeiträge (145,4 Millionen Franken) die kommunalen Subventionen von 23,8 Millionen Franken (tatsächliche Subventionen 2021 mit jährlicher Zunahme der Kosten um 8 %) ergeben sich für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung geschätzte Kosten von total rund 169 Millionen Franken. Damit tragen Eltern derzeit rund 86 % und die Gemeinden rund 14 % der Gesamtkosten.

2.2.3 Finanzielle Belastung der Haushalte

Im Kanton Aargau tragen die Eltern durchschnittlich rund 86 % der Kosten für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Im Kanton Thurgau tragen Eltern durchschnittlich rund 90 % der Kosten, im Kanton Zürich 72 %, im Kanton St. Gallen 63 % und im Kanton Basel-Land 78 %

¹³ Die Drittbetreuungskosten nahmen gemäss dem kantonalen Steueramt Aargau in den Jahren bis 2019 jährlich um 8 % zu (Zusatzuntersuchungen DGS [2023], Kapitel 2.2.1). Neuere Daten als 2019 liegen dem Kantonalen Steueramt noch nicht vor. Für die Berechnung der Kosten für das Jahr 2022 wird davon ausgegangen, dass seit 2019 ein analoger Anstieg existiert.

(Stern/Ostrowski/et al. 2021). In den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg liegt der von Eltern finanzierte Anteil durchschnittlich zwischen 20 % und 40 %. Die finanzielle Belastung der Aargauer Eltern durch Ausgaben für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist damit vergleichsweise hoch.

In den von INFRAS (2023) durchgeführten Fallstudien in elf Aargauer Gemeinden zeigt sich die Belastung der Familien exemplarisch. Dafür hat INFRAS (2023) Berechnungen zur Subventionierung und der Haushaltseinkommensbelastung von drei Beispielhaushalten vorgenommen. Diese entsprechen dem 25 %-Perzentil (steuerbares Einkommen Fr. 53'794.–), dem 50 %-Perzentil (steuerbares Einkommen Fr. 81'499.–) und dem 75 %-Perzentil (steuerbares Einkommen Fr. 121'280.–) des Haushaltseinkommens im Kanton Aargau.

Wird die Belastung auf das Haushaltseinkommen berechnet¹⁴, wird klar, dass die finanzielle Belastung durch Kinderbetreuungsausgaben bei Haushalten mit mittlerem Einkommen am höchsten ist. Für das tiefe 25 %-Perzentil (steuerbares Einkommen Fr. 53'794.–) streut die Belastung zwischen 8 % und 23 %, für das mittlere (steuerbares Einkommen Fr. 81'499.–) zwischen 15 % bis 20 % und für das höhere Perzentil (steuerbares Einkommen Fr. 121'280.–) beträgt die finanzielle Belastung überall 15 % des Einkommens. Diese unterschiedlichen Belastungen sind auf die einkommensabhängigen Subventionen zurückzuführen. In neun der elf Gemeinden ist die finanzielle Belastung für die Haushalte mit mittlerem Einkommen am höchsten. Noch deutlicher zeigt sich die hohe finanzielle Belastung der Haushalte mit mittlerem Einkommen bei der folgenden Berechnung: Bei einem Erwerbssumme von 140 % und zwei Tagen familienergänzender Kinderbetreuung pro Woche kommt es einerseits zu einem höheren Einkommen und andererseits zu höheren Kosten (Kinderbetreuungsausgaben, erhöhte Steuern etc.) im Vergleich zu Haushalten, in denen beide Elternteile zusammen nicht mehr als 100 % arbeiten. Die mittleren Haushalte geben alle zwischen 39 % und 53 % des zusätzlichen Erwerbseinkommens direkt wieder aus für die Betreuungskosten. Zu den Betreuungsausgaben kommen noch höhere Steuerausgaben hinzu, die in dieser Berechnung noch nicht berücksichtigt sind. Für die mittleren Haushalte lohnt sich eine Erwerbstätigkeit kurzfristig finanziell kaum. Allerdings führt eine konstante Erwerbstätigkeit langfristig zu beruflichem Know-how und Weiterentwicklungsmöglichkeiten und somit zu besseren Erwerbsaussichten sowie einer ausreichenden Absicherung in der Altersvorsorge.

Die Studie INFRAS (2023, Kapitel 5.3.1) zeigt weiter, dass in sieben der elf vertieft untersuchten Gemeinden, Haushalte ab einem steuerbaren Einkommen von rund Fr 85'000.– keinen Anspruch auf Subventionen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung haben. Die obere Schwelle liegt damit in einer ähnlichen Höhe wie die Einkommensobergrenze für die Krankenkassen-Prämienverbilligung: Diese liegt bei Fr. 83'118.– (SVA 2023). Das bedeutet, dass Haushalte in diesen Gemeinden ungefähr gleichzeitig mit dem Anspruch auf Prämienverbilligung auch den Anspruch auf Subventionen der Kinderbetreuung verlieren.

2.2.4 Finanzierungsgrad der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung

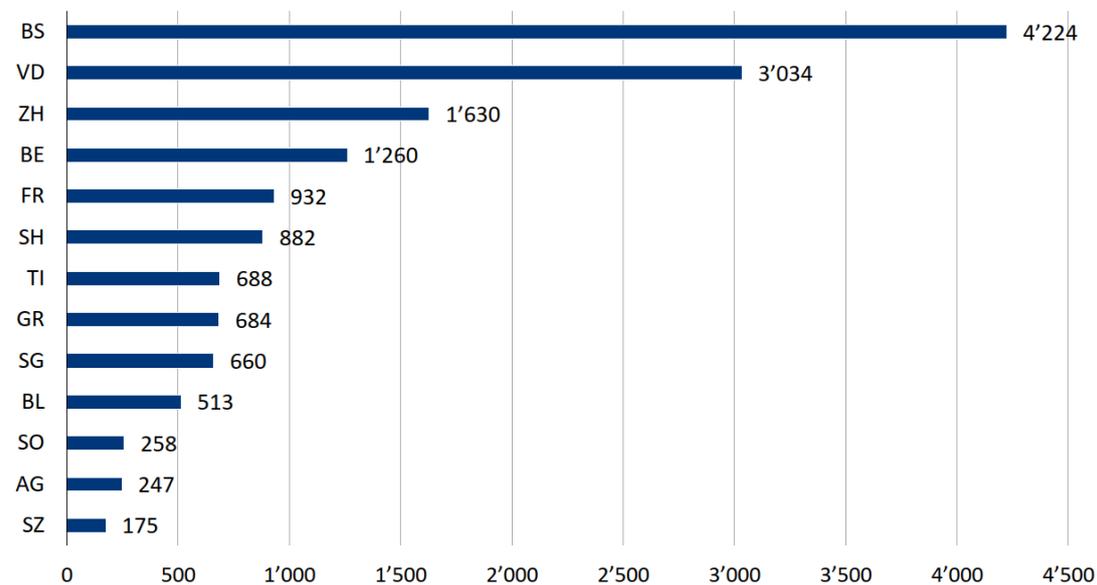
Im Kanton Aargau wurden im Jahr 2022 rund 23,8 Millionen Franken öffentliche Gelder für die Kinderbetreuung ausgegeben. Der Kanton beteiligt sich nicht an der Finanzierung. Der Finanzierungsgrad für Kinder von 0 bis 12 Jahren im Kanton Aargau liegt damit bei Fr. 247.–. Er setzt die jährlichen Ausgaben der öffentlichen Hand ins Verhältnis zur Anzahl wohnhaften Kinder zwischen 0 und 12 Jahren.

Abbildung 3 stellt die Finanzierungsgrade für dreizehn Kantone dar. In diesem Kantonsvergleich gehört der Kanton Aargau zusammen mit den Kantonen Solothurn und Schwyz zu jenen Kantonen mit

¹⁴ Um zu eruieren, wie hoch die finanzielle Belastung der Beispielhaushalte durch Betreuungsausgaben ist, hat INFRAS die Betreuungskosten nach Abzug der Subventionen in allen elf Gemeinden pro Jahr berechnet. Die finanzielle Belastung bezeichnet den Anteil der so berechneten jährlichen Betreuungsausgaben am netto Jahreshaushaltseinkommen (siehe dazu Studie INFRAS [2023], Kapitel A4.3).

dem tiefsten Finanzierungsgrad. Bereits der Kanton Basel-Landschaft, mit dem viertiefsten Finanzierungsgrad weist mit Fr. 513.– einen doppelt so hohen Finanzierungsgrad wie der Kanton Aargau auf. Die beiden weiteren Nachbarkantone Bern und Zürich haben rund 7- respektive 12-mal höhere Finanzierungsgrade verglichen mit dem Kanton Aargau. Mit den Kantonen St. Gallen und Schaffhausen gibt es noch zwei weitere Kantone mit einem 2,5- bis 3,5-mal höheren Finanzierungsgrad als der Kanton Aargau.

Abbildung 3: Finanzierungsgrad in Franken für Vor- und Schulkinder pro Kanton



Grafik: Studie INFRAS (2023). Quelle: BSV 2022, eigene Darstellung.

Beim Finanzierungsgrad bestehen wiederum grosse Unterschiede zwischen den Bezirken und den Gemeinden. Es gibt einige Gemeinden mit einem Finanzierungsgrad von Fr. 0.– (N=9) beziehungsweise unter Fr. 100.– (N=92) und gleichzeitig solche mit Finanzierungsgraden über Fr. 1'000.– (N=2) beziehungsweise über Fr. 750.– (N=5). Die meisten Bezirke befinden sich in einer Spannweite von knapp Fr. 100.– bis Fr. 247.– (Bremgarten, Brugg, Kulm, Laufenburg, Lenzburg, Muri, Rheinfelden und Zofingen). Der Finanzierungsgrad der Bezirke Aarau und Zurzach ist mit Fr. 471.– respektive Fr. 467.– doppelt so hoch wie der durchschnittliche kantonale Finanzierungsgrad. Und der Finanzierungsgrad des Bezirks Baden ist mit Fr. 703.– fast drei Mal so hoch wie der kantonale Schnitt.

2.2.5 Interkantonaler Vergleich Finanzierungsmodus

Der interkantonale Vergleich in den Zusatzuntersuchungen DGS (2023) beinhaltet den Vergleich des Kantons Aargau mit den Kantonen Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, und Zürich.

Neben dem Kanton Aargau delegieren drei der Vergleichskantone (Basel-Landschaft, Luzern, Thurgau) die Finanzierung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten an die Gemeinden (Zusatzuntersuchungen DGS [2023], Kapitel 4.3). In den Kantonen Bern, Solothurn und St. Gallen existiert eine zwischen Kanton und Gemeinden geteilte Finanzierung der Angebote. Im Kanton Bern finanziert der Kanton das Angebot in den Gemeinden nur dann mit, wenn die Gemeinden einen Bedarf ausweisen. Bei der Finanzierung der Kinderbetreuung von Tagesstrukturen existiert in den Kantonen Bern, Luzern, Solothurn und St. Gallen eine geteilte Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden.

In den Kantonen Luzern, Solothurn, Zug und Zürich laufen zurzeit Gesetzesrevisionen, die eine geteilte Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden sowie einkommensabhängige Subventionen vorsehen.

3. Bedarf der Eltern und Erziehungsberechtigten

INFRAS (2023, Kapitel 5.2) hat in elf Gemeinden¹⁵ (eine Gemeinde pro Bezirk) alle Eltern von Kindern zwischen 0 und 12 Jahren, unabhängig von der Betreuungssituation der Kinder, befragt.¹⁶ Die Rücklaufquote der Elternbefragung betrug zwischen 43 % und 59 % (durchschnittlich 47 %), womit 2'486 Familien an der Umfrage teilgenommen haben.

3.1 Nutzung institutioneller und informeller Kinderbetreuung

40 % der befragten Familien nutzen eine Form der familien- oder schulergänzenden Kinderbetreuung. Dabei zeigt sich folgendes Bild: Familien, deren jüngstes Kind noch im Vorschulalter ist, nutzen häufiger ein institutionelles Angebot der familienergänzenden Betreuung (45 %) als Familien, deren jüngstes Kind bereits im Primarschulalter ist (34 %). Einelternfamilien (54 %) nutzen häufiger familien- und schulergänzende Betreuung als Familien mit zwei Elternteilen (39 %). Je mehr Kinder eine Familie hat, desto geringer ist die Nutzung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten. So nutzen 51 % der Familien mit einem Kind eine familien- oder schulergänzende Betreuung, während es bei Familien mit vier Kindern noch 23 % sind. Personen mit höchstem Bildungsabschluss auf Tertiärstufe nutzen eher familien- und schulergänzende Betreuung (47 %) als Personen, deren höchster Bildungsabschluss tiefer ausfällt (Sekundarstufe II: 31 %; obligatorische Schule: 30 %). Nach Einkommen aufgeschlüsselt zeigt sich, dass insbesondere Familien mit sehr tiefem Einkommen (45 %, monatliches Nettoeinkommen weniger als Fr. 4'000.–) oder solche mit höheren Einkommen (50 % bis 60 %, monatliches Nettoeinkommen über Fr. 10'000.–) familien- oder schulergänzende Betreuung nutzen. Bei den tiefen bis mittleren Einkommen sind es zwischen 28 % und 38 % Nutzende.

Nebst der institutionellen Betreuung ist auch die Betreuung durch das private Umfeld für viele Familien wichtig. Zwei von drei der befragten Familien greifen für die Kinderbetreuung auf private Netzwerke zurück (67 %). Mit Abstand am wichtigsten sind dabei Grosseltern oder weitere Verwandte. Mehr als die Hälfte aller befragten Familien (56 %) nutzen diese Art der privaten Betreuung. Noch gut eine von acht Familien wird von den Nachbarn (12 %) bei der Kinderbetreuung unterstützt. Nanny und Au-pairs hingegen sind deutlich seltener. In weniger als jeder 20. Familie (4 %) werden die Kinder von einer Nanny oder einem Au-pair betreut.

Im Rahmen der Elternbefragung wurde erhoben, worauf Eltern bei der institutionellen Betreuung besonders Wert legen. Für die befragten Eltern ist es am wichtigsten, dass ihre Kinder in der Kita, Tagesstruktur oder Tagesfamilie aufmerksame und wertschätzende Betreuung erfahren (48 %). An zweiter Stelle stehen für die Eltern mit je 42 % günstige Elterntarife sowie genügend Bewegungsmöglichkeiten für die betreuten Kinder (drinnen und draussen). Aufgeschlüsselt nach dem Alter des jüngsten Kindes wird deutlich, dass die Betreuungstarife nur für Eltern von Vorschulkindern sehr relevant sind und dementsprechend auf dem zweiten Platz stehen. Eltern, deren jüngstes Kind ein Schulkind ist, bewerten die kurzen und sicheren Wege höher. Ebenfalls fällt auf, dass die Eltern von Vorschulkindern pädagogische Aspekte wie genügend Betreuungspersonen, genügend pädagogisch ausgebildetes Personal oder konstante Betreuungspersonen deutlich wichtiger einschätzen als Eltern von Schulkindern. Für diese wiederum sind praktische Aspekte wie die kurzen und sicheren Wege, frei wählbare Betreuungsmodule oder -tage und kurze, flexible An- und Abmeldefristen tendenziell wichtiger.

¹⁵ Für die Auswahl der Gemeinden waren der Raumtyp (ländlich / städtisch), die Grösse der Gemeinden, der Normsteuerertrag sowie die Betreuungsquote zentral. Das methodische Vorgehen zur Auswahl der Gemeinden findet sich in der Studie INFRAS (2023), Kapitel 5.1 und in Kapitel A4.1.

¹⁶ Bei dieser Befragung wurden alle Eltern in den elf Fallstudiengemeinden via postalischer Anschrift zu einer Online-Umfrage eingeladen (siehe dazu Studie INFRAS [2023], Kapitel A4.4).

3.2 Ort der Nutzung der Angebote

Acht von zehn Kindern werden gemäss Elternbefragung in der Wohngemeinde betreut (80 %). Rund jedes zehnte Kind besucht ein Angebot in der Nachbarsgemeinde (9 %). Nur eine Minderheit nutzt ein Angebot in einer anderen Gemeinde des Kantons Aargau, die nicht an die Wohngemeinde der Familie grenzt (6 %) oder ausserhalb des Kantons liegt (1 %). Für die restlichen 4 % der Kinder liegen keine Daten vor.

Jene Eltern, die das Kind in der Wohngemeinde betreuen lassen, wurden zusätzlich gefragt, wie einfach oder schwierig es für sie war, diesen Betreuungsplatz zu finden. Mehr als drei von vier Familien geben an, dass dies sehr oder eher einfach war (78 %). Gut eine von fünf Familien bekundete Mühe, einen Betreuungsplatz in der Wohngemeinde zu finden (21 %).

Jene Familien, die ihr Kind nicht in der Wohngemeinde betreuen lassen, wurden gefragt, warum sie dies nicht tun. Dabei zeigt sich, dass die Eltern in den meisten Fällen aus freien Stücken entscheiden, ihr Kind ausserhalb der Wohngemeinde betreuen zu lassen, sei dies, weil ein Angebot in einer anderen Gemeinde (33 %) oder am Arbeits- und Ausbildungsort der Eltern (31 %) besser passt. Nichtsdestotrotz gibt rund jede dritte Familie an, dass das Kind nicht in der Wohngemeinde betreut wird, weil das gewünschte Angebot oder der gewünschte Platz in der Gemeinde nicht vorhanden ist (27 %) oder das Angebot in der Gemeinde dem Kind, beispielsweise aufgrund einer Behinderung, nicht gerecht wird (4 %).

Eine Aufschlüsselung nach Betreuungsform zeigt, dass es für Familien besonders schwierig ist, einen Platz in einer Tagesfamilie zu finden. Fast jede zweite Familie, die eine Tagesfamilie nutzt, gibt an, dass es eher oder sehr schwierig war, den Platz zu finden (46 %).

3.3 Ungedeckter Bedarf

Laut Elternbefragung wünscht rund jede achte Familie, die bereits heute institutionelle Betreuung nutzt, zusätzliche Betreuung für ihr Kind (13 %). Damit ist die Nachfrage bei einer von acht bereits nutzenden Familien nicht vollständig gedeckt und es besteht ein zusätzliches Nachfragepotenzial. Und etwas mehr als jede vierte Familie, die zurzeit keine Betreuung nutzt, gibt an, in absehbarer Zeit eine institutionelle Betreuung nutzen zu wollen (27 %). Diese Familien würden also bereits unter den gegebenen Rahmenbedingungen mehr Betreuung nutzen.

3.4 Potenzielle Nachfrage

Bei veränderten Rahmenbedingungen, wie beispielsweise einem tieferen Preis, würden gemäss Befragung noch deutlich mehr Familien eine institutionelle Betreuung nachfragen.¹⁷ Den grössten Einfluss hätten dabei günstigere Elterntarife: sechs von zehn Nutzenden und vier von zehn Nicht-Nutzenden ohne Nutzungsabsicht würden (mehr) Betreuung nutzen, wenn der Preis gesenkt würde. Doch auch das Vorhandensein eines Schulferienangebots, flexiblere Betreuungszeiten oder eine bessere Qualität der Angebote würden die Nachfrage der Aargauer Familien erhöhen. Hochrechnungen der Ergebnisse der Elternbefragung für den ganzen Kanton zeigen, dass bei einer Veränderung des Angebots (Senkung Preis, Schulferienangebot, flexiblere Betreuungszeiten, bessere Qualität) die Nachfrage um bis zu 50 Prozentpunkte ansteigen könnte (zurzeit nutzen 24 % der Aargauer Familien institutionelle Kinderbetreuung). Somit würden potenziell rund 74 % der Aargauer Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren institutionelle Kinderbetreuung nachfragen (derzeitige Betreuungsquote 24 %). 26 % der Familien würden hingegen für ihre Kinder keine externe Betreuung in Anspruch nehmen.

Wie es sich auswirkt, wenn Familien die Betreuung für ihre Kinder als nicht sichergestellt empfinden, geht aus Abbildung 4 hervor. Nur 37 % der befragten Familien geben an, dass keiner der untenste-

¹⁷ Dabei handelt es sich um die beabsichtigte Nutzung bei einer hypothetischen Veränderung der Rahmenbedingungen. Diese Nutzungsabsicht ist jedoch nicht mit einer realen Nachfrage zu vergleichen und entsprechend sind die Zahlen zum Nutzungspotenzial mit Vorsicht zu geniessen.

henden Punkte auf sie zutrifft. Somit haben über 60 % der Familien aufgrund der nicht sichergestellten Betreuungssituation in den letzten fünf Jahren eine oder mehrere der folgenden Massnahmen getroffen. Sechs von zehn Familien haben in den letzten fünf Jahren ihr Erwerbsleben aufgrund von nicht sichergestellter Betreuung angepasst. Am häufigsten haben sie dabei das Erwerbsspensum gesenkt (36 %).

Abbildung 4: Retrospektive Auswirkungen in den letzten fünf Jahren, weil Betreuung nicht sichergestellt war



N=1'437; Abgebildet ist der Anteil Antworten der jeweiligen Kategorie an allen Befragten; Mehrfachantworten möglich.

Grafik: Studie INFRAS (2023). Quelle: Elternbefragung.

Die Elternumfrage im Kanton Aargau zeigt, dass eine Reduktion des Elterntarifs den grössten Einfluss auf die potenzielle Nachfrage nach familien- und schulgänzender Kinderbetreuung hat (siehe Kapitel 3.3 und Studie INFRAS (2023, Kapitel 7.1.2). Auch aus verschiedenen weiteren Studien geht hervor, dass der Preis der Betreuung die Nachfrage beträchtlich beeinflusst. Gemäss einer Studie der Jacobs Foundation (2018) steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern ihr Kind in einer Kita betreuen lassen, um 3,6 % pro Fr. 10.– Kostenreduktion.

3.4.1 Nachfrage bei einkommensunabhängigen Subventionen

In den Zusatzerhebungen dokumentiert das Departement Gesundheit und Soziales (Zusatzerhebungen DGS [2023], Kapitel 2.5) Modelle von einkommensunabhängigen Subventionen und deren Effekte. Modelle von einkommensunabhängigen Subventionen für die Kinderbetreuung existieren im Kanton Schaffhausen, in der Stadt Zürich und zukünftig möglicherweise auf Bundesebene (siehe parlamentarischen Initiative [21.403] "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung"). Die Erfahrungen aus der Stadt Zürich zeigen, dass eine einkommensunabhängige Subventionierung die Nachfrage nach den Kinderbetreuungsangeboten erhöht. Entscheidend ist dabei allerdings der Tarif der Angebote. In der Tageschule bezahlen alle Eltern pro gebundenem Mittag¹⁸ Fr. 6.–. Bei den nicht-gebundenen Mittagen streut der Tarif zwischen Fr. 4.50 und ca. Fr. 35.–. Eine Evaluation der Einführung der Tagesschulen mit einkommensunabhängigen Tarifen in der Stadt Zürich weist aus, dass die durchschnittliche Betreuungsquote im Zeitraum ein Jahr vor Einführung der Tagesschule 2018/19 bis im Schuljahr 2020/21 im Durchschnitt um rund einen Fünftel anstieg (INFRAS 2021: 17).

4. Situation der Gemeinden

INFRAS hat die Situation der Gemeinden mittels einer Online-Erhebung eruiert (Studie INFRAS [2023]). 197 Gemeinden haben den Fragebogen ausgefüllt, die Rücklaufquote beträgt somit 99 %.

Gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau sind die Gemeinden nicht nur dazu verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für Kinder im Alter zwischen 0 bis 12 Jah-

¹⁸ An einem gebundenen Mittag haben die Kinder und Jugendlichen am Nachmittag Unterricht, während sie bei einem ungebundenen Mittag frei haben. Der gebundene Mittag ist Teil des Tagesschulangebots und kann nicht individuell gebucht werden. Kinder, die in der Tagesschule angemeldet sind, besuchen automatisch auch die gebundenen Mittag. Ungebundene Mittag können von den Eltern individuell gebucht werden.

ren sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 KiBeG), sondern sie sind auch für die Festlegung von Qualitätsstandards sowie für die Aufsicht der Kinderbetreuungsinstitutionen und Tagesfamilien zuständig (§ 3 KiBeG). Zudem unterliegt der Kinderbetreuungsbereich der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO). Darin ist geregelt, welche Institutionen bewilligungspflichtig sind (Art. 13 PAVO).

4.1 Bedarfsgerechtes Angebot

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 KiBeG). Um den Bedarf zu eruieren, haben knapp zwei Drittel der Gemeinden eine Bedarfserhebung durchgeführt oder führen eine solche regelmässig durch. Zwei Drittel der Gemeinden, die den Bedarf erheben, haben den Rhythmus der Bedarfserhebung nicht festgelegt (N=83). Insgesamt 24 % der Gemeinden erheben den Bedarf einmal im Jahr oder häufiger (N=25) und 10 % weniger als einmal im Jahr (N=12). Nach dem Jahr der letzten Erhebung gefragt geben 30 % der Gemeinden an, die letzte Erhebung vor oder im Jahr 2018 durchgeführt zu haben. 16 % der Gemeinden geben die Jahre 2019 oder 2020 an. 33 % der Gemeinden haben im Jahr 2021 erhoben und 19 % im Jahr 2022.

4.2 Qualitätsstandards

Um eine gute Qualität der Betreuung sicherzustellen sind die Gemeinden im Kanton Aargau verpflichtet, für Einrichtungen auf dem Gemeindegebiet Qualitätsstandards festzulegen und die Einhaltung dieser Standards zu beaufsichtigen (§ 3 KiBeG). Die Qualitätsstandards können sowohl in einem kommunalen Reglement als auch in einem Gemeinderatsbeschluss festgehalten werden. In beiden Fällen sind sie verbindlich.

Die Studie INFRAS (2023) zeigt, dass es nur wenige Gemeinden mit Einrichtungen gibt, die gar keine Qualitätsvorgaben definieren (1 % für Kitas, 6 % für Tagesstrukturen und 3 % für Tagesfamilien). Aus der Gemeindebefragung geht weiter hervor, dass sich 27 % der Gemeinden für Kitas, 30 % der Gemeinden für Tagesstrukturen und 40 % der Gemeinden für Tagesfamilien bei den Qualitätsstandards lediglich auf die PAVO beziehen. Die PAVO hält jedoch nur allgemeine Grundsätze zum Kindeswohl fest und macht keinerlei Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, zur Qualifikation des Personals oder zu notwendigen Konzepten. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen der Befragung der Betreuungseinrichtungen wider: Dort geben knapp 40 % der Kitas an, dass sie von der Gemeinde keine Vorgaben betreffend Betreuungsschlüssel erhalten und weitere 13 % wissen nicht, ob es überhaupt Vorgaben gibt.

Tabelle 3 stellt die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel in den untersuchten elf Gemeinden im Vergleich zu den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) (SODK/EDK 2022) dar: In der ersten Spalte sind die von der SODK/EDK empfohlenen Alterskategorien aufgeführt, in den darauffolgenden Spalten jeweils die Empfehlungen/Vorgaben zur Anzahl Kinder, die eine Betreuungsperson betreuen darf. Die Tabelle ermöglicht ein Vergleich zwischen den in den elf untersuchten Gemeinden geltenden Richtlinien von kibesuisse, der Fachstelle K&F, der PAVO sowie den gemeindeeigenen Richtlinien von zwei untersuchten Gemeinden mit den Empfehlungen der SODK/EDK.

Tabelle 3: Unterschiedliche Qualitätsstandards in Aargauer Gemeinden im Vergleich zu den Empfehlungen der SODK/EDK

Vorgaben Qualität	SODK/ EDK	kibesuisse	Fachstelle K&F	PAVO	Beispiel- gemeinde 1	Beispiel gemeinde 2
Vorgaben zur Anzahl Kinder, die eine Betreuungsperson betreuen darf für Kinder bis 18 Monate (Betreuungsschlüssel)	2–3	3	3,3	Keine Vorgaben	3,3	3
Betreuungsschlüssel ab Kindergarten Eintritt bis 8 Jahre	10 bis 12	10	6,25	Keine Vorgaben	11	8
Anrechenbares Personal an Betreuungsschlüssel	nur pädagogisches Fachpersonal	alle zählen, aber weniger/mehr je nach Ausbildung	alle	Keine Vorgaben	alle	Kita: wie kibesuisse TS: alle
Verhältnis pädagogisch ausgebildet zu nicht pädagogisch ausgebildet	mind. 60:40 Ziel: 80:20	ca. 50:50	50:50	Keine Vorgaben	50:50	Kita: 50:50 TS: 33:66

Ein weiterer wichtiger Qualitätsaspekt ist das Vorhandensein eines pädagogischen und betrieblichen Konzepts¹⁹. Nur rund 60 % der Kitas im Kanton Aargau haben ein pädagogisches Konzept. Jede zehnte Kita gibt an, über ein spezifisches Sprachförderkonzept zu verfügen. Bei den Tagesstrukturen verfügt laut eigenen Angaben gar nur eine von fünf Einrichtungen über ein pädagogisches Konzept.

4.3 Bewilligung und Aufsicht

Zuständige Behörde für die Bewilligung, die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Kanton Aargau ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO in Verbindung mit § 18 Abs. 2 lit. a und c Einführungsgesetz Zivilgesetzbuch [EG ZGB]). Angebote zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (inklusive Mittagstisch) sind bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht durch den Gemeinderat der Standortgemeinde des jeweiligen Angebots. Tagespflegeeltern/Tagesfamilien sind meldepflichtig und unterstehen ebenfalls der Aufsicht durch den Gemeinderat.

Die Ergebnisse der Befragung der Gemeinden zeigen, dass die Zuständigkeiten für den Bewilligungsprozess nicht in allen Gemeinden definiert sind, obwohl auf Gemeindegebiet mindestens eine Einrichtung vorhanden ist. 2 % (N=2) der Gemeinden mit mindestens einer Kita geben an, dass sie nicht definiert haben, wer für die Bewilligung einer Kindertagesstätte zuständig ist, und wie diese abläuft beziehungsweise welche Kriterien erfüllt werden müssen. Bei der Bewilligung einer Tagesstruk-

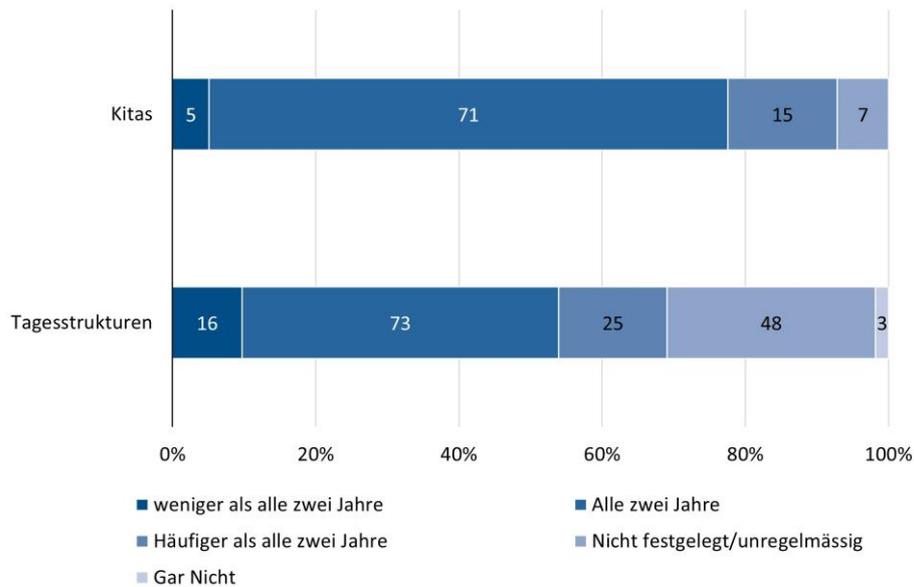
¹⁹ SODK und EDK empfehlen, dass jedes Betreuungsangebot in einem pädagogischen Konzept die Grundsätze und die Art und Weise der Kinderbetreuung und im Betriebskonzept die Prozesse und Zuständigkeiten betreffend Finanzen, Personal und andere betriebswirtschaftliche Kerngrößen definiert (SODK/EDK 2022).

tur sind es 3 % (N=5), und bei der Meldepflicht von Tagesfamilien verfügen 3 % (N=3) der Gemeinden mit Tagesfamilien über keinen definierten Prozess und Zuständigkeiten. Im Bereich der Aufsicht zeigt sich ein ähnliches Bild. 2 % (N=2) der Gemeinden mit mindestens einer Kita haben keinen Prozess zur Aufsicht definiert. 4 % (N=6) der Gemeinden mit mindestens einer Tagesstruktur sind in derselben Situation, und 2 % (N=3) der Gemeinden mit mindestens einer Tagesfamilie verfügen über keinen Aufsichtsprozess. Total haben derzeit 20 Gemeinden mit mindestens einem Kinderbetreuungsangebot in der Umfrage angegeben für ihre Aufträge im Bereich Bewilligung (Art. 2 und 4 PAVO und § 18, Abs. 2 EG ZGB) und Aufsicht (§ 3 KiBeG) sowie in Bezug auf die Qualitätsstandards (KiBeG, Art. 3) keine zuständigen Stellen und keine Vorgehensweise definiert zu haben. Dementsprechend muss davon ausgegangen werden, dass diese Gemeinden ihren gesetzlichen Auftrag nicht vollständig erfüllen. Weiter zeigen die Ergebnisse der Studie, dass über Kitas und Tagesstrukturen hinweg der Gemeinderat selbst oder die Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB/JFB/JFEB)²⁰ am häufigsten zuständig sind für den Bewilligungsprozess beziehungsweise die Meldepflicht. Für Tagesfamilien werden neben der Jugend-, Ehe- und Familienberatung (JEFB/JFB/JFEB) die (regionalen) Sozialdienste am häufigsten genannt. Aber auch die Fachstelle K&F sowie weitere gemeindeinterne Stellen wie die Gemeindeganzlei, interne Dienste oder Fach- und Beratungsstellen sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzdienste (KESD)²¹ und weitere Dritte wurden genannt. Bei den Tagesstrukturen ist am häufigsten der Gemeinderat selbst (39 %, N=66) zuständig, gefolgt von den vorgängig genannten. Zudem ist in vier Gemeinden die Schulleitung für die Tagesstrukturen zuständig. Bei den Kitas sind fast gleich häufig die JEFB/JFB/JFEB (28 %, N=41) und der Gemeinderat selbst (27 %, N=39) zuständig. Bei den Tagesfamilien ist es am häufigsten die JEFB/JFB/JFEB (28 %, N=41). Die Aufsicht wird in 35 % (N=58) der befragten Tagesstrukturen durch den Gemeinderat selbst vorgenommen. In 21 % (N=35) der Fälle übernimmt die Aufsicht der KESD. Bei Kitas ist die JEFB/JFB/JFEB am häufigsten in die Aufsicht involviert (27 %, N=38). Der Gemeinderat nimmt in 21 % (N=29) der Fälle die Aufsicht der Kitas selbst wahr. Bei der Aufsicht der Tagesfamilien ist der KESD mit 30 % (N=47) am häufigsten zuständig für die Aufsicht, gefolgt vom regionalen Sozialdienst (22 %, N=35) und dem Gemeinderat selbst (19 %, N=29). Gemäss PAVO müssen Kinderbetreuungsinstitutionen wie Kitas und Tagesstrukturen mindestens alle zwei Jahre beaufsichtigt werden (Art. 19 Abs. 1 PAVO). Tagesfamilien müssen jährlich beaufsichtigt werden (Art. 12 Abs. 2 PAVO). Die Ergebnisse zeigen, dass diese Periodizität nicht von allen Gemeinden eingehalten wird (siehe Abbildung 5 und Abbildung 6).

²⁰ JEFB/JFB/JFEB: Jugend-, Ehe- und Familienberatung, ist auf Bezirksebene organisiert und wird je nach Bezirk / Angebot anders abgekürzt.

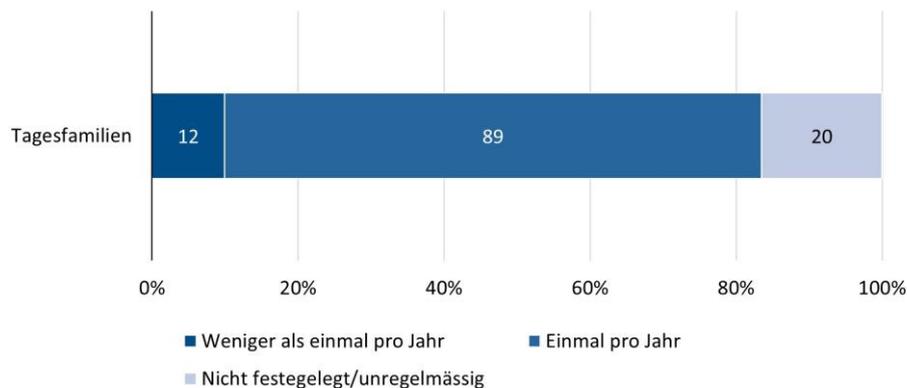
²¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die anordnende Behörde, der Kindes- und Erwachsenenschutzdienst hingegen ist der ausführende Dienst.

Abbildung 5: Häufigkeit der Aufsicht nach von Kitas und Tagesstrukturen



Grafik: Eigene Darstellung basierend auf der Studie INFRAS (2023). Quelle: Befragung Gemeinden.

Abbildung 6: Häufigkeit der Aufsicht für Tagesfamilien



Grafik: Studie INFRAS (2023). Quelle: Befragung Gemeinden.

4.4 Prozess der Bewilligung und der Aufsicht in den Gemeinden

Um die Praxis der Bewilligung und der Aufsicht exemplarisch aufzuzeigen, führte das Departement Gesundheit und Soziales qualitative Interviews²² mit Gemeinden und mit von Gemeinden delegierten Aufsichtsorganisationen durch (Zusatzuntersuchungen DGS, [2023] Kapitel 3). In Bezug auf die delegierten Aufsichtsorganisationen hat das Departement Gesundheit und Soziales zwei Organisationen befragt, die gemeinsam für mehr als 50 Gemeinden die Aufgabe der Aufsicht im Auftrag der Gemeinden übernehmen. Weiter führte das Departement Interviews mit vier Gemeinden/Gemeindeverbänden aus verschiedenen Bezirken, die insgesamt 16 Gemeinden repräsentieren.

²² Qualitative Interviews sind eine sozialwissenschaftliche Methode. Während quantitative Ansätze das Ziel haben, möglichst repräsentative Forschungsergebnisse in Zahlen zu fassen und somit zu verallgemeinerbaren Aussagen zu machen, verfolgen qualitative Forschungsmethoden das Ziel, soziale Phänomene vertieft und differenziert zu erforschen. In Qualitativen Interviews werden die subjektiven Wirklichkeiten der Interviewten dargestellt und analysiert (Misocho, 2019).

4.4.1 Aufwendungen in Aargauer Gemeinden

Alle vier interviewten Gemeinden halten sich an die gesetzlichen Vorgaben und beaufsichtigen ihre Betriebe in der schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung mindestens alle zwei Jahre, die Tagesfamilien jährlich.

Der Gesamtaufwand variiert stark, ausschlaggebend sind die Anzahl der zu prüfenden Qualitätskriterien und die Professionalität der Aufsichtsrolle. In den geführten Interviews zeigt sich, dass es Gemeinden gibt, die in einem kurzen Gespräch mit der Institutionsleitung erfragen, ob alles in Ordnung sei oder ob Probleme festgestellt werden. In anderen Gemeinden wird ein Aufsichtsprozess mit über 50 Kontrollpunkten geschildert, der von der Gebäudesicherheit über das Hygienekonzept und den pädagogischen Zielen bis hin zu Einsatzplänen des Betreuungspersonals und Führungsthematiken prüft. Der Aufwand für die Aufsichtsbesuche variiert entsprechend dem Umfang der Aufsicht, was im nächsten Abschnitt aufgezeigt wird. Die Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung und die Minimierung der Risiken, die das Kindeswohl gefährden, ist bei einer professionellen Aufsicht gegeben, bei einem relativ informell geführten Gespräch mit der Leitungsperson weniger.

Der Aufwand für die Aufsichtsbesuche von Kitas und Tagesstrukturen beträgt bei zwei untersuchten kleineren Gemeinden durchschnittlich ein bis zwei Stunden pro Betrieb (hinzu kommt noch die Verschriftlichung der Resultate, die auf eine Stunde geschätzt wird). Die PAVO dient als Grundlage für die Aufsichtsbesuche (siehe Tabelle 3). Dabei variiert der Aufwand, da er abhängig von der jeweiligen Situation ist (beispielsweise Wechsel der Betriebsleitung, Rekrutierung von Betreuungspersonal in Tagesstrukturen).

Bei Aufsichtsorganisationen und grösseren Gemeinden ist der Arbeitsaufwand höher. Dies liegt insbesondere daran, dass die Aufwandskriterien in unterschiedlichen Qualitätsbereichen festgelegt sind und dementsprechend alle kontrolliert und dokumentiert werden müssen. Grössere Gemeinden mit mehr Kinderbetreuungsangeboten geben einen Arbeitsaufwand von 14 bis 16 Stunden pro Betrieb und Aufsichtsprozess an.

Bei Tagesfamilien ist der Aufwand der Gemeinden vergleichbarer. Kleinere Gemeinden geben eine bis zwei Stunden Personalressourcen für das Gespräch und das Besichtigen der Räumlichkeiten an, ohne das Verfassen eines Berichts (dieses wird auf eine bis anderthalb Stunden geschätzt) an.²³ Aufsichtsorganisationen und grössere Gemeinden benötigen rund vier bis fünf Stunden für die gesamte Aufsicht bei Tagesfamilien.

Der Gesamtaufwand variiert stark, je nach Ausgestaltung der Aufsicht. Auf den ganzen Kanton Aargau hochgerechnet, beträgt die Schätzung des jährlichen Gesamtaufwands zwischen knapp 700 Stunden (rund 35 Stellenprozente; wenig professionalisierter Prozess) und 3'300 Stunden (rund 160 Stellenprozente; professionalisiertes und dokumentiertes Verfahren) für Kitas und Tagesstrukturen sowie zwischen 570 Stunden (rund 30 Stellenprozente; wenig professionalisierter Prozess) und 860 Stunden (rund 40 Stellenprozente; professionalisiertes und dokumentiertes Verfahren) für Tagesfamilien.²⁴

Schlechte Rahmenbedingungen erschweren die Bildungsarbeit in der Kinderbetreuung. Je höher die Qualität des Betriebs ist, desto wirksamer ist die Kinderbetreuung für die weitere Entwicklung des Kindes und desto höher ist der Return-on-Investment für die öffentliche Hand und die gesamte Volkswirtschaft (Jacobs Foundation 2016, 2018, 2020, siehe auch Kapitel 2.3). Die zusätzlichen Stunden einer professionellen Qualitätssicherung kommen daher direkt der Qualität der Betriebe und somit auch den Kindern zugute.

²³ Nicht in allen Gemeinden ist die schriftliche Berichterstattung Teil des Aufsichtsprozesses.

²⁴ Der Kanton Aargau geht von 210 Kitas und 252 Tagesstrukturen sowie 191 Tagesfamilien aus. Die Aufsicht bei Kitas und Tagesstrukturen erfolgt gemäss PAVO alle 2 Jahre, bei Tagesfamilien jährlich. Die geschätzten Stunden wurden auf die Betriebe hochgerechnet.

4.4.2 Herausforderungen der Aargauer Gemeinden

Die befragten Gemeinden und Organisationen sehen strukturelle Herausforderungen im Bereich der Bewilligung und Aufsicht der Kinderbetreuung in Bezug auf die fehlende Professionalisierung und Standardisierung sowie die knappen Ressourcen. Die Grösse der Gemeinde steht dabei nicht im direkten Zusammenhang mit dem Grad der Professionalisierung bei der Bewilligung und der Aufsicht. Weiter wird ein starker Fokus auf die Strukturqualität gelegt, während die Prozess- und Orientierungsqualität nur am Rande überprüft werden.²⁵ Die befragten Gemeinden wünschen sich zur Unterstützung Instrumente wie Merkblätter, Guidelines und Checklisten sowie die Möglichkeit zum Austausch mit anderen Gemeinden mit ähnlichem Wissensstand. Einige würden auch Vernetzungsanlässe mit Personen aus den Betreuungseinrichtungen als wichtig erachten, um die Qualitätsstandards zu erhöhen.

4.5 Interkantonaler Vergleich: Qualitätsstandards sowie Bewilligung und Aufsicht

Der interkantonale Vergleich zeigt: Bezüglich der kantonalen Vorgaben für Qualitätsstandards für Kindertagesstätten und Tagesfamilien sind die Kantone Aargau und Luzern die einzigen Kantone aller Vergleichskantone (Basel-Landschaft, Bern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich), die keine Qualitätsvorgaben auf kantonaler Ebene erlassen (Zusatzuntersuchungen DGS [2023], Kapitel 4.2). In beiden Kantonen wird die Festlegung von Qualitätsstandards an die Gemeinden delegiert. Im Kanton Luzern hat der Verband Luzerner Gemeinden Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern sowie Empfehlungen für Qualitätsanforderungen an Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern erlassen (Verband Luzerner Gemeinden, 2020). Im Kanton Luzern sowie im Kanton Solothurn sind zurzeit politische Prozesse zur Definition von kantonalen Qualitätsvorgaben sowie zu einer stärkeren Verantwortung des Kantons bei Bewilligung und Aufsicht im Gang.

Für die Bewilligung und die Aufsicht von Kindertagesstätten ist in der Mehrheit der Vergleichskantone (Basel-Landschaft, Bern, St. Gallen, Solothurn und Thurgau) der Kanton zuständig. Die kommunale Zuständigkeit für Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten gilt in den Kantonen Aargau, Luzern, Zug und Zürich. Im Kanton Zug hat der Kanton jedoch eine Oberaufsichtsfunktion²⁶.

In Bezug auf die Tagesstrukturen ist auch das Bild betreffend Qualitätsstandards heterogener. In den Kantonen Solothurn und St. Gallen legen die Schul- respektive die Einwohnergemeinden die Qualitätsvorgaben für die von der Gemeinde angebotenen Tagesstrukturen fest. Im Kanton Luzern müssen kantonale Qualitätsanforderungen für den Erhalt der Kantonsbeiträge erfüllt sein und gelten nur für von der Gemeinde respektive der Schule geführten Angebote. In den Kantonen Bern, Zug und Zürich existieren kantonale Qualitätsvorgaben bei Tagesstrukturen. Im Kanton Aargau sind die Gemeinden für die Definition der Qualitätsstandards zuständig.

Bei den Tagesstrukturen und Tagesfamilien liegt die Zuständigkeit für Bewilligung und Aufsicht mehrheitlich bei den Gemeinden. In den Kantonen Bern, Solothurn, St. Gallen und Zürich sind Tagesstrukturen, die von der Einwohnergemeinde oder Schulgemeinde betrieben werden, nicht bewilligungspflichtig, respektive unterstehen der gemeindeeigenen Schulaufsicht. Private Angebote müssen jedoch vom Kanton bewilligt und beaufsichtigt werden. Bei den Tagesfamilien ist in der Mehrheit der Vergleichskantone (Aargau, Basel-Landschaft, Luzern, St. Gallen, Zug, Zürich) die Gemeinde für Aufsicht und Meldepflicht zuständig. Lediglich in den Kantonen Bern, Solothurn und Thurgau ist der Kanton für Aufsicht und Meldepflicht zuständig.

²⁵ Die Strukturqualität umfasst Rahmenbedingungen wie die Infrastrukturqualität, den Betreuungsschlüssel, die Qualifikation und die Arbeitsbedingungen des Personals sowie die Öffnungszeiten. Die Prozessqualität umfasst Aspekte wie die Interaktion zwischen den Kindern, deren Betreuerinnen und Betreuer und der Umwelt, welche in der Regel im Rahmen des pädagogischen Konzepts festgelegt werden (SODK/EDK 2022: 7).

²⁶ In der Praxis bedeutet die kantonale Oberaufsicht, dass der Kanton Zug die von den Gemeinden ausgestellten Bewilligungen und Aufsichtsberichte stichprobenartig überprüft. Zudem erstellt der Kanton ein Monitoring zu Anzahl Betrieben, Plätzen, Aufsichtsbesuchen und Beanstandungen. Zur Qualitätssicherung organisiert der Kanton mehrmals jährlich Erfahrungsaustauschtreffen zwischen den zuständigen Stellen der Gemeinden.

4.6 Finanzierungs- und Tarifmodelle in den Gemeinden

Die Gemeinden sind gemäss § 4 Abs. 2 KiBeG dazu verpflichtet, sich gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern an den Kosten für die institutionelle Kinderbetreuung zu beteiligen. Die Gemeinden erlassen zu diesem Zweck Elternbeitragsreglemente.

Die Ergebnisse aus den elf Fallstudiengemeinden zeigen, dass zwar alle der untersuchten Gemeinden das steuerbare Einkommen als Grundlage für die Berechnung der Subventionen verwenden, es aber dennoch grosse Unterschiede bei der Berechnung des "massgebenden Einkommens" gibt (Studie INFRAS [2023], Kapitel 5.3.1). Als Voraussetzung, um Anspruch auf Subventionen zu bekommen, werden – neben einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile (in zehn von elf Gemeinden) – in neun von elf Gemeinden verschiedene weitere Faktoren definiert, die einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind: Aus- oder Weiterbildung, Arbeitslosigkeit (gemäss Arbeitslosenversicherung ist dabei das Kriterium der "Vermittelbarkeit" entscheidend), Eingliederungsmassnahmen von Sozialversicherungen, Invalidität oder soziale Indikation.

Weiter wird in allen Systemen eine Einkommensschwelle definiert, ab welcher die Haushalte keinen Anspruch auf Subventionen mehr haben. Nur in zwei Gemeinden sind die Tarife linear ausgestaltet, womit es in neun Gemeinden zu Schwelleneffekten kommt. Die Finanzierungs- und Tarifmodelle der elf untersuchten Gemeinden weisen in der Tendenz hohe Hürden auf für den Bezug von Subventionen. So müssen die Eltern, mit Ausnahme einer Gemeinde, zunächst die vollen Kosten der Kinderbetreuung bezahlen und können die Subvention erst rückwirkend beantragen. Das Prozedere für den Nachweis des Subventionsanspruchs ist meist aufwendig ausgestaltet, sowohl für die Eltern als auch für die Gemeindebehörden. So müssen Gesuche mehrmals jährlich oder gar monatlich eingereicht und geprüft werden.

5. Situation der Betreuungseinrichtungen im Kanton Aargau

Die folgenden Ausführungen zur Situation der Betreuungseinrichtungen stammen aus der im Rahmen der Studie INFRAS (2023) durchgeführten Online-Erhebung bei Trägerschaften und Tagesfamilienorganisationen. Die Rücklaufquote betrug bei den Kitas 72 %, bei den Tagesstrukturen 73 % und bei den Tagesfamilienorganisationen 100 %.

5.1 Anzahl Einrichtungen und Verteilung

Gemäss Gemeindebefragung gibt es im Kanton Aargau total 576 Kinderbetreuungseinrichtungen (inklusive Tagesfamilien). Fast die Hälfte der Einrichtungen sind Tagesstrukturen (N=252), etwas mehr als ein Drittel (N=210) Kindertagesstätten und rund eines von fünf Angeboten Tagesfamilien, vermittelt über eine Tagesfamilienorganisation. Tagesfamilien, die keiner Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, sind nicht Bestandteil des Berichts, weil diese nicht flächendeckend erreicht werden können.

Die Anzahl Einrichtungen variiert stark nach Bezirk. So befinden sich zwei Drittel aller Einrichtungen in nur vier Bezirken: Aarau (N=65), Baden (N=116), Bremgarten (N=65) und Lenzburg (N=69). In den restlichen Bezirken liegt die Anzahl der Einrichtungen deutlich tiefer, in Laufenburg zum Beispiel bei 38 und in Zurzach bei 29.²⁷

²⁷ Ein Überblick zur Anzahl Einrichtungen pro Bezirk findet sich in der Studie INFRAS (2023), Kapitel 2.1.1, Abbildung 2.

5.2 Trägerschaften und Angebote

Von den 151 Kitas, die an der Umfrage teilgenommen haben, weisen nur zwei eine öffentliche Trägerschaft auf, die restlichen 149 werden von einer privaten Trägerschaft geführt. Die 151 Kitas stellen zusammen 4'314 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Hälfte aller Kitas bietet zwischen 17 und 35 Plätze an. Die grösste Kita im Kanton Aargau hat 135 Plätze, die kleinste verfügt über 12 Plätze.

Zu den Tagesstrukturen werden in dieser Studie alle schulergänzenden Angebote wie Tagesschulen, Mittagstische oder modulare Tagesstrukturen gezählt. 57 % der befragten Tagesstrukturen haben eine private (N=105) und 43 % (N=79) eine öffentliche Trägerschaft. Rund drei Viertel der befragten Einrichtungen bieten Betreuung entweder im Schulgebäude oder auf dem Schulareal (N=132) an. Trotz der geografischen Nähe einer Mehrheit der Angebote, geben dennoch 43 % der Tagesstrukturen an, keinen regelmässigen Austausch respektive keine regelmässige Zusammenarbeit mit der Schule zu haben. 60 % der Tagesstrukturen geben an, punktuell mit der Schule zusammenzuarbeiten und 25 %, dass sie Austauschgefässe mit der Schule haben.

Tagesfamilien betreuen Kinder bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Die Betreuungsmöglichkeiten sind sehr flexibel verglichen mit Kitas und Tagesstrukturen. Im Kanton Aargau gab es im Mai 2022 laut Tagesfamilienorganisationen 191 vermittelte Tagesfamilien. Diese stellen – vermittelt über eine der sieben Tagesfamilienorganisationen, die im Kanton Aargau tätig sind – 140 Betreuungsplätze zur Verfügung.

5.3 Auslastung

Der Auslastungswert beschreibt, wie viele der von den Kitas, Tagesstrukturen und Tagesfamilien angebotenen Plätze tatsächlich belegt sind. In Kitas gelten Auslastungswerte zwischen 80 % und 90 % als gute Auslastung. In den Tagesstrukturen werden in der Regel über alle Module betrachtet geringere Auslastungswerte erreicht, weil ein Teil der Kinder am Nachmittag Schulunterricht hat. Auslastungskennzahlen sind auch für die Abschätzung von Nachfragepotenzialen interessant: Hohe Auslastungswerte deuten darauf hin, dass eine grosse, eventuell ungedeckte Nachfrage besteht. Geringe Auslastungswerte können auf einen gesättigten Markt oder ein ausreichendes Angebot hindeuten.

Die Studie INFRAS (2023) stellt die derzeitige Auslastung von Kitas und Tagesstrukturen nach eigener Einschätzung der Trägerschaften dar. Etwas weniger als eine von vier Kitas ist voll ausgelastet und hat kaum oder keine Kapazitäten mehr (22 %). Die Hälfte der Kitas ist gut ausgelastet und hat nur an einzelnen Wochentagen beziehungsweise in einzelnen Modulen noch freie Kapazitäten (50 %). Etwas mehr als ein Viertel der Kitas ist hingegen nicht ausgelastet und hat an mehreren Wochentagen/ Modulen noch freie Kapazitäten (28 %).

Bei den Tagesstrukturen ist die durchschnittliche Auslastung tiefer als bei den Kitas. Nur eine von 25 Tagesstrukturen gibt an, gut ausgelastet zu sein (4 %; gegenüber 22 % bei den Kitas). Die meisten Tagesstrukturen haben entweder noch an einzelnen Tagen/Modulen (47 %) oder an einigen Tagen/ Modulen (48 %) freie Kapazitäten.

Hingegen übersteigt die Nachfrage nach Betreuung in Tagesfamilien das Angebot. Alle Tagesfamilienorganisationen geben an, zurzeit nicht genügend Tagesfamilien zu finden, um die Nachfrage zu stillen. Sechs (von sieben) Tagesfamilienorganisationen, die derzeit Tagesfamilien vermitteln, führen zudem eine Warteliste. Dieses Ergebnis widerspiegelt sich auch in der Elternbefragung (Studie INFRAS [2023]). Eine Aufschlüsselung nach Betreuungsform zeigt dabei, dass es für Familien vor allem schwierig ist, einen Platz in Tagesfamilien zu finden. Fast jede zweite Familie, die eine Tagesfamilie nutzt, gibt an, dass es eher oder sehr schwierig war, den Platz zu finden (46 %).

5.4 Finanzielle Situation der Trägerschaften

Bei den Kitas und Tagesstrukturen weisen je rund 30 % der befragten Einrichtungen im Betriebsjahr 2021 einen Verlust aus.²⁸ Die finanzielle Situation scheint für Tagesstrukturen etwas angespannter zu sein als für die Kitas. Insbesondere konnten deutlich mehr Kitas im Vergleich zu Tagesstrukturen einen Gewinn erwirtschaften: Während mehr als jede vierte Kita einen Gewinn aufwies (28 %), gelang dies nur rund etwas mehr als jeder zehnten privaten Tagesstruktur (13 %). Bei den Kitas hängt das Betriebsergebnis von der Grösse ab. Ein Drittel der kleinen Kitas geben an, dass sie das eigene Betriebsergebnis nicht kennen. Je 23 % der kleinen Kitas haben einen Gewinn, Verlust oder ein ausgeglichenes Ergebnis. Bei den mittleren Kitas ist die grösste Kategorie mit 36 % jene mit Verlust, bei den grossen Kitas ist die grösste Kategorie diejenige mit einem Gewinn (40 %). Wird das Betriebsergebnis der Tagesstrukturen nach der Art der Einrichtung betrachtet, zeigen sich ebenfalls Unterschiede: Die reinen Mittagstische machen entweder Verluste oder haben ein ausgeglichenes Ergebnis (je 50 %). Bei den modularen Tagesstrukturen gibt es bezüglich Betriebsergebnis mehr Variationen: Mit 36 % ist die Kategorie, die Verluste verzeichnet, am grössten, gefolgt von 29 %, die ein ausgeglichenes Ergebnis verzeichnen.

Defizitgarantien der Gemeinden sind selten: Im Fall eines Verlusts erhalten 3 % der privaten Kitas und 28 % der privaten Tagesstrukturen von der Gemeinde eine Defizitgarantie.

5.5 Personal

5.5.1 Ausbildung

Die pädagogische Qualität in den Einrichtungen hängt unter anderem von der Qualifikation des dort beschäftigten Personals ab. Für die Betreuungsqualität ausschlaggebend ist die Ausbildung der Mitarbeitenden. Dabei zählen Personen in Ausbildung, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen ohne pädagogische Ausbildung nicht zum pädagogisch ausgebildeten Personal, während Personen mit fachlich relevanten Sek II- oder Tertiär A/B-Abschlüssen sowie Leitungspersonal zum ausgebildeten Personal zählen.

Im kantonalen Durchschnitt liegt der Anteil des pädagogisch ausgebildeten Personals in Kitas bei 52 %. 48 % des Personals in Kitas sind Praktikantinnen und Praktikanten oder Personen in pädagogischer Ausbildung beziehungsweise ohne fachspezifische Ausbildung. Bei den Tagesstrukturen halten sich die Anteile des Personals mit pädagogischer Ausbildung und jenem des Personals in pädagogischer Ausbildung beziehungsweise ohne pädagogische Ausbildung genau die Waage. Diese Werte sind direkt auf die Qualitätskriterien der Gemeinden zurückzuführen.

Die Vorgaben zur Qualifikation des Personals sind im Kanton Aargau im Durchschnitt tiefer als die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK): Während SODK/EDK empfehlen, dass 60 % bis 80 % des Betreuungspersonals pädagogisch ausgebildet ist, liegt dieser Anteil bei den Aargauer Gemeinden bei durchschnittlich 50 %. Dies spiegelt sich in den Ergebnissen der befragten Einrichtungen wider.

5.5.2 Praktika

Über neun von zehn Kitas stellen Praktikantinnen oder Praktikanten an (93 %). Praktikantinnen und Praktikanten gelten als nicht qualifiziertes Personal. Kitas mit Praktikantenstellen beschäftigen die Personen meistens auch über das Praktikum hinaus: Eine von drei Kitas gibt an, Praktikantinnen respektive Praktikanten in allen Fällen weiter zu beschäftigen (31 %). Die Hälfte der Kitas tut dies in drei

²⁸ Das Betriebsjahr 2021 ist beeinflusst von den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Die Ergebnisse aus der Studie von INFRAS zeigen, dass die Kitas im Kanton Aargau unterschiedlich von der Corona-Pandemie beeinflusst wurden. Knapp ein Drittel der Kitas hat ihr Angebot aufgrund der Pandemie angepasst. 52% dieser Kitas haben seit 2020 ihr Platzangebot oder das Personal reduziert, während 45% das Platzangebot resp. das Personal ausgebaut haben (weitere 3% gaben andere Anpassungsmassnahmen an). Weiter waren die Kitas mit Personalausfällen aufgrund von Krankheiten konfrontiert. Verschiedene Kitas meldeten Kurzarbeit an. Im Rahmen der durch den Bund finanzierten Ausfallentschädigung erhielten 197 Betreiber insgesamt 5,8 Millionen Franken. Wie genau sich die COVID-19 Pandemie auf das Betriebsjahr 2021 ausgewirkt hat ist nicht abschliessend zu beurteilen.

Vierteln aller Fälle (52 %). Nur 5 % der Kitas (N=7) verlängern die Beschäftigung nach dem Praktikum nie. Generell stellen grössere Kitas häufiger Praktikantinnen und Praktikanten an und beschäftigen sie nach Ende des Praktikums auch häufiger weiter.

Der Medianlohn (Bruttojahreslohn) für Praktikantinnen und Praktikanten liegt kantonsweit bei Fr. 10'500.–. Die jährlichen Praktikumlöhne der Hälfte aller Kitas bewegen sich zwischen Fr. 9'500.– und Fr. 11'470.–, wobei der tiefste Lohn bei Fr. 4'800.– und der höchste bei Fr. 19'400.– liegt. Die Tripartite Kommission für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts Aargau (TPK) hat im Jahr 2018 einen minimalen Jahreslohn von Fr. 9'750.– ab 18 Jahren und einen minimalen Jahreslohn von Fr. 9'100.– an unter 18-Jährige empfohlen. Die Empfehlung bezüglich Jahreslohn für Ausbildungspraktika von kibesuisse für das Jahr 2021 liegt zwischen Fr. 10'400.– und Fr. 12'350.– (kibesuisse 2021).

In den Tagesstrukturen sind Praktika viel weniger verbreitet als in den Kitas: Nur gut eine von drei Tagesstrukturen beschäftigt Praktikantinnen und Praktikanten (33 %), dafür stellen rund 85 % der Tagesstrukturen diese Personen in 75 % der Fälle oder öfters nach Ablauf des Praktikums fest an.

Betreffend die (Weiter-)Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten ist auch relevant zu betrachten, welches Personal bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels eingerechnet werden darf beziehungsweise welcher Anteil des Betreuungspersonals pädagogisch ausgebildet sein muss.

Im kantonalen Durchschnitt liegt der Anteil des pädagogisch ausgebildeten Personals in Kitas wie oben erwähnt bei 52 %. 48 % des Personals in Kitas sind Praktikantinnen und Praktikanten oder Personen in/ohne fachspezifische Ausbildung (Studie INFRAS [2023], Kapitel 2.4). Die SODK/EDK empfiehlt einen Anteil von 60 % bis 80 % des Personals mit pädagogischer Ausbildung.

6. Rechtsgutachten Praktika

Im Rahmen der Zusatzerhebungen DGS (2023) hat Rechtsanwältin und Notarin Gabriela Mathys im Auftrag des Departements Gesundheit und Soziales ein Rechtsgutachten zum Thema Regulierungsmöglichkeiten von Praktika in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau erstellt.

6.1 Interkantonaler Vergleich

Rechtanwältin und Notarin Gabriela Mathys erstellte einen interkantonalen Vergleich mit den unterschiedlichen Lösungen zur Thematik der Praktika in der Kinderbetreuung (siehe Tabelle 4). Die Vergleichskantone regulieren Praktika in der Kinderbetreuung mittels diverser Massnahmen, die grundsätzlich alle auch für den Kanton Aargau möglich wären.

Tabelle 4: Empfehlungen und Regulierungen zu Praktikastellen im interkantonalen Vergleich

Aargau	Die Tripartite Kommission (TPK) für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts Aargau stellt keine missbräuchliche Branchensituation fest. Empfehlungen zu Löhnen, Gesamtdauern und Ausbildungsteil in Praktika erlassen.
Basel-Landschaft	Kein Bedarf zur Regulierung von Praktikastellen
Bern	Merkblatt der KAMKO (TPK Bern)
Luzern	Rechtlich unverbindliche Empfehlung der TKA; Vernehmlassungsverfahren: kantonaler Normalarbeitsvertrag (NAV) Kita

Aargau	Die Tripartite Kommission (TPK) für den Vollzug der flankierenden Massnahmen und des Arbeitslosenversicherungsrechts Aargau stellt keine missbräuchliche Branchensituation fest. Empfehlungen zu Löhnen, Gesamtdauern und Ausbildungsteil in Praktika erlassen.
Solothurn	Leitfaden Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn zusammen mit Amt für Wirtschaft und Arbeit
Zug	Genehmigungspflicht für berufsvorbereitende Praktika in der Ausführungsverordnung zum EG Berufsbildung und Wegleitung
Zürich	Merkblatt der TPK

6.2 Möglichkeiten zur Regulierung von Praktikastellen in Kindertagesstätten

Für die Regelung von Praktikastellen in Kindertagesstätten gibt es verschiedene Ansatzpunkte. Je nachdem, welche Themen geregelt werden soll, stehen gesetzliche Regeln oder andere Massnahmen zur Verfügung. Folgende Möglichkeiten zur Regelung des Bereichs Praktika in Kindertagesstätten existieren:

- **Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen:**
Auf kantonaler Ebene (gemäss Art. 360a ff. OR) kann die TPK Empfehlungen erlassen oder, nach Feststellung einer wiederholt missbräuchlichen Unterbietung der branchenüblichen Löhne, bei der zuständigen Behörde (Regierungsrat) den Erlass eines befristeten kantonalen Normalarbeitsvertrags mit verbindlichen Mindestlöhnen beim Regierungsrat beantragen.
- Empfehlungen TPK bestehen im Kanton Aargau bereits. Solche Empfehlungen lassen sich mangels einer gesetzlichen Einhaltungspflicht nicht rechtlich verbindlich durchsetzen und sind somit auch für die Betroffenen unverbindlich. Eine wiederholt missbräuchliche Branchensituation bezüglich Praktika hat die TPK Aargau bislang verneint.
- Ein Normalarbeitsvertrag würde eine hohe Verbindlichkeit mit sich bringen, bedeutet jedoch auch einen Eingriff in die unternehmerischen Möglichkeiten der Institutionen und kann zu einer Kalibrierung nach unten führen (wenn Institutionen, die derzeit mehr als einen [im Normalarbeitsvertrag definierten] Mindestlohn ausbezahlen, sich dem Normalarbeitsvertrag anpassen).
- Auf kantonaler Ebene (gemäss Art. 359-360 OR) kann die zuständige Behörde (der Regierungsrat) bei Bedarf für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen auch einen ordentlichen, unbefristeten Normalarbeitsvertrag mit Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung erlassen. Derartige Bestimmungen sind jedoch bloss dispositiver Natur und können daher vertraglich wegbedungen werden.
- **Regelungen über Qualität der Kindertagesstätten insbesondere Betreuungsschlüssel:**
Auf kantonaler Ebene wäre eine entsprechende Regelung im KiBeG möglich. Das KiBeG könnte den Betreuungsschlüssel kantonal regeln und festhalten, dass Praktika nicht oder weniger zum Betreuungsschlüssel beitragen als ausgebildetes Fachpersonal.
Auf kommunaler Ebene könnte mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen der Betreuungsschlüssel in kommunalen Reglementen, im Rahmen der Bewilligung und der Aufsicht oder in Leistungsvereinbarungen zwischen Institution und Gemeinde festgehalten werden.
- **Empfehlung oder Bewilligungspflicht durch einen Dachverband (analog Kanton Solothurn):**
Der private Dachverband muss gewillt sein, eine Bewilligungspflicht (unter Umständen auch gegen den Willen) seiner Mitglieder aufzustellen und durchzusetzen. Dabei wirkt die Bewilligungspflicht nur bei den Mitgliedern des Dachverbands.

- Regelungen über berufliche Bildung analog Kanton Zug:
Auf kantonaler Ebene ist eine Regelung im Berufs- und Weiterbildungsgesetz Kanton Aargau (GWB) und in der Verordnung über Berufs- und Weiterbildung Kanton Aargau (VBW) möglich. Eine Bewilligungspflicht für Praktika im Bereich der Kinderbetreuung erlaubt klare Vorgaben. Sie bedeutet jedoch auch zusätzlichen Aufwand für die Bewilligungen und Kontrollen von Praktika.

Gemäss obigen Ausführungen stellt Rechtsanwältin und Notarin Gabriela Mathys fest, dass die rechtlichen Möglichkeiten für eine Regulierung von Praktika in Kindertagesstätten im Kanton Aargau vorhanden sind. Dabei hält sie fest, dass eine Regulierung im Bereich Praktika einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Kinderbetreuungsinstitutionen darstellt. Zudem führe ein Verbot von Praktikastellen oder die Einschränkung von Praktika nicht zwingend dazu, dass diese Personen zu besseren Bedingungen angestellt würden. Es bestehe die Möglichkeit, dass Kitas keine Praktikaplätze mehr anbieten würden. Weiter sei zu bedenken, dass jede Erhöhung der Praktikälöhne zu einer Kostenerhöhung der Kitas führe.

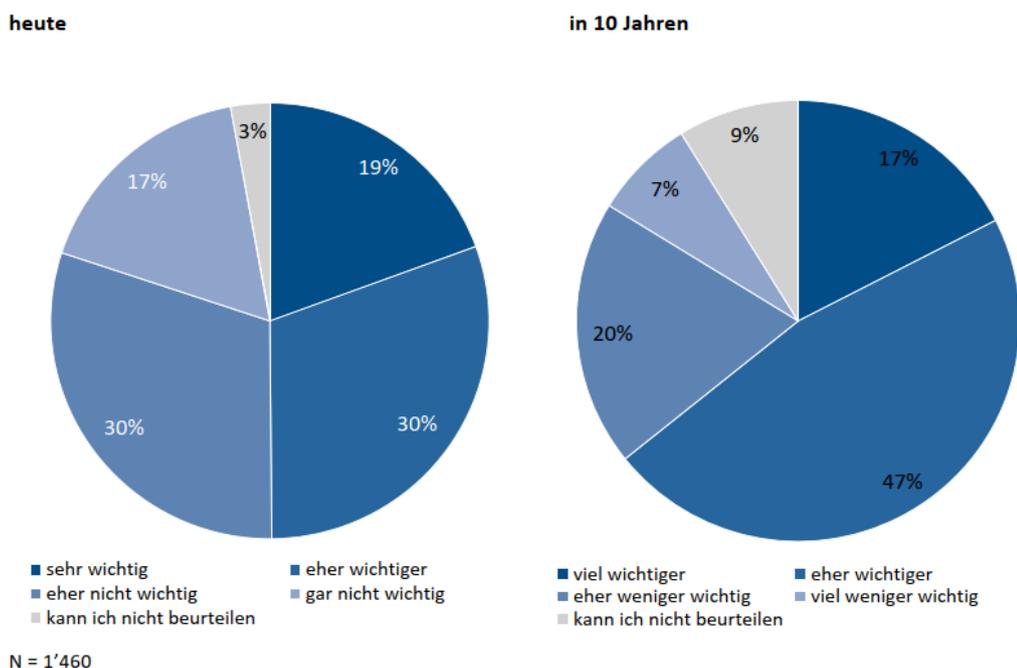
7. Erwartungen der Unternehmen

INFRAS (2023) hat eine Stichprobenumfrage bei den Unternehmen des Kantons Aargau durchgeführt und dafür 12'420 Unternehmen angeschrieben, 1'460 Unternehmen haben die Umfrage beantwortet. Die Rücklaufquote beträgt somit 13,1 %.

7.1 Wichtigkeit des Themas

INFRAS hat die Unternehmen danach gefragt, wie wichtig das Thema "Vereinbarkeit von Familie und Beruf" heute und in zehn Jahren für ihr Unternehmen ist. Während heute die Hälfte der Aargauer Unternehmen den Stellenwert des Themas "Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung" als wichtig betrachtet, geben knapp zwei Drittel (64 %) an, dass das Thema für ihr Unternehmen in den nächsten zehn Jahren wichtiger wird. Knapp eines von vier Unternehmen geht davon aus, dass der Stellenwert des Themas in zehn Jahren weniger wichtig sein wird (27 %). Abbildung 7 zeigt den Stellenwert des Themas heute und in zehn Jahren auf.

Abbildung 7: Stellenwert des Themas "Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung" heute / in 10 Jahren



N = 1'460

Grafik: Studie INFRAS (2023). Quelle: Unternehmensbefragung.

Bei der Einschätzung der Wichtigkeit spielt die Grösse des Unternehmens eine Rolle. Je grösser das Unternehmen, desto wichtiger wird der Stellenwert des Themas heute eingeschätzt. So findet eine knappe Minderheit der Mikro-Unternehmen (Anzahl Mitarbeitende 1 bis 9) das Thema eher wichtig oder sehr wichtig (48 %). Bei den grossen Unternehmen ist es mit über vier von fünf Unternehmen eine klare Mehrheit (81 %).

Das Departement Gesundheit und Soziales hat zum vertieften Verständnis qualitative Interviews²⁹ mit zwölf ausgewählten Unternehmen geführt.³⁰ Befragt nach der Relevanz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für das Unternehmen auf einer Skala von 0 (überhaupt nicht relevant) bis 10 (sehr relevant) haben neun von zwölf Unternehmen für das Jahr 2023 einen Wert von 8 und höher angegeben. Die neun Unternehmen betonen, dass betriebliche Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf absolut zentral sind für die Rekrutierung von Fach- respektive Arbeitskräften. Drei Unternehmen schätzen das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf als lediglich eher relevant (aus den Branchen Verkehr und Lagerei, Information und Kommunikation), respektive eher nicht relevant (aus der Branche Baugewerbe/Bau) ein. Bei allen drei Unternehmen handelt es sich um Berufe mit einem hohen Anteil an männlichen Beschäftigten (≥80 %).

7.2 Massnahmen der Unternehmen

Gemäss der Unternehmensbefragung der Studie INFRAS (2023) unterstützen über acht von zehn der befragten Unternehmen ihre Mitarbeitenden bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Massnahmen wie Teilzeitarbeit, Jobsharing, Home-Office sowie der Möglichkeit der Reduktion des Vollpensums auf 40 Stunden pro Woche. Nur gut jedes zwölfte Unternehmen im Kanton Aargau (8 %) bietet keine der gängigen Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Dabei stellt INFRAS Unterschiede zwischen den Sektoren und der Grösse der Unternehmen fest.

Die Aufschlüsselung nach Unternehmensgrösse macht deutlich: Je grösser das Unternehmen, desto häufiger sind allgemeine Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vorhanden. Das zeigt sich beispielsweise bei der Möglichkeit für Teilzeitarbeit: Während mit 74 % rund drei von vier Mikro-Unternehmen diese Option anbieten, sind es bei den grossen Unternehmen mit 98 % so gut wie alle. Spannend ist die Option für Home-Office und mobiles Arbeiten: In Mikro-Unternehmen ist dies in vier von zehn Unternehmen möglich (40 %), von den grossen Unternehmen bieten diese Möglichkeit fast alle an (95 %). Die grossen Unternehmen haben bei allen Massnahmen die höchsten Prozentwerte. Zwischen den Mikro-Unternehmen und den grossen Unternehmen steigen die Werte jeweils für die kleinen und mittleren Unternehmen graduell an. Dabei gibt es allerdings eine Ausnahme: In Mikro-Unternehmen (21 %) beträgt das Vollzeitpensum häufiger als in kleinen und mittleren Unternehmen (je 15 %) 40 Stunden oder weniger pro Woche (grosse Unternehmen: 29 %).

Im Vergleich zwischen den Branchen bieten Unternehmen aus dem Dienstleistungssektor häufiger die Option auf Teilzeitarbeit (82 %) als Unternehmen aus dem Primärsektor und der Industrie- und Baubranche (69 %). Im Gegenzug liegt bei den Unternehmen aus dem Primärsektor, der Industrie- und Baubranche das Vollzeitpensum häufiger bei 40 Stunden oder weniger pro Woche (25 %) als im Dienstleistungssektor (17 %). Wenig erstaunlich zeigt sich auch, dass Unternehmen aus dem Primärsektor, der Industrie- und der Baubranche – wohl auch einfach deshalb, weil dies die Arbeitsumstände nicht zulassen – seltener die Möglichkeit für Home-Office oder mobiles Arbeiten anbieten (36 %) als Unternehmen aus der Dienstleistungsbranche (55 %).

²⁹ Qualitative Interviews sind eine sozialwissenschaftliche Methode. Während quantitative Ansätze das Ziel haben, möglichst repräsentative Forschungsergebnisse in Zahlen zu fassen und somit zu verallgemeinerbaren Aussagen zu machen, verfolgen qualitative Forschungsmethoden das Ziel, soziale Phänomene vertieft und differenziert zu erforschen. In Qualitativen Interviews werden die subjektiven Wirklichkeiten der Interviewten dargestellt und analysiert (Misoch, 2019).

³⁰ Die interviewten Unternehmen weisen eine hohe Diversität in Bezug auf die Faktoren Branche, typische Frauen- respektive Männerberufe, Grösse (Anzahl Angestellte) sowie den Bezirk auf. Die Methodik sowie die Unternehmen, welche interviewt wurden, finden sich in der Studie INFRAS (2023), Kapitel A 5.2.

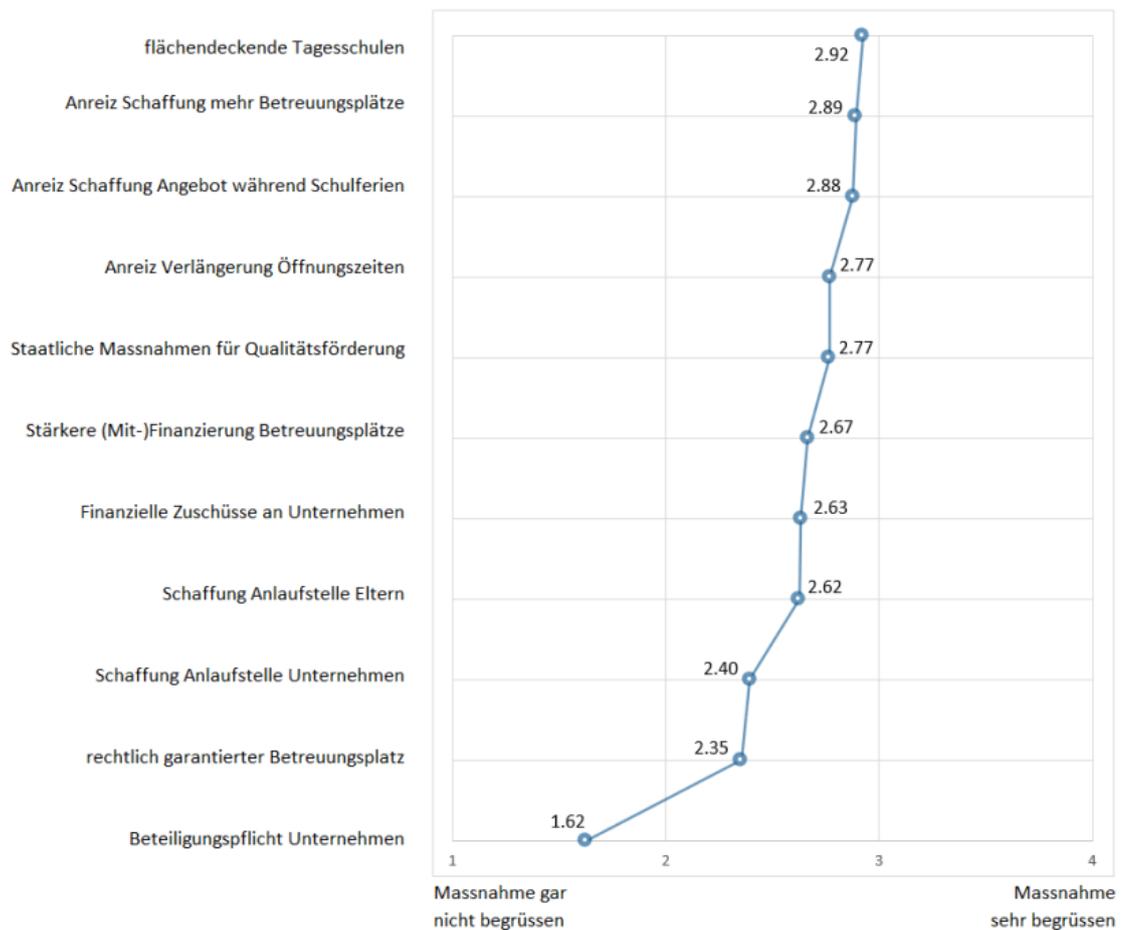
Unternehmen beteiligen sich äusserst selten direkt finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung. Vereinzelt unterstützen sie Eltern mit einem finanziellen Beitrag (2 %), stellen selbst ein Betreuungsangebot bereit (1 % bis 2 %) oder kaufen bei einem externen Anbieter Plätze ein (1 %).

7.3 Einschätzung des Engagements der öffentlichen Hand

Wenn es um die institutionelle Kinderbetreuung geht, sehen die Unternehmen die öffentliche Hand in der Mitverantwortung. Je grösser das Unternehmen, umso eher begrüsst es staatliche Massnahmen. Die öffentliche Hand (Gemeinden, Kanton, Bund) kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Vorschul- und Schulkindern über verschiedene Massnahmen fördern (siehe Abbildung 8).

Bei den staatlichen Massnahmen rangieren in der Unternehmensbefragung die flächendeckende Einführung von Tagesschulen, Anreize für die Schaffung von mehr Betreuungsplätzen, die Schaffung eines Angebots während der Schulferien und verlängerte Öffnungszeiten auf den ersten vier Plätzen. Die rechtliche Verpflichtung von Unternehmen, sich an den Kosten der Kinderbetreuung zu beteiligen, liegt als mögliche Massnahme aus Optik der Unternehmen hingegen klar auf dem letzten Platz. Auch in den zur Vertiefung vom Departement Gesundheit und Soziales geführten qualitativen Interviews bestätigen sich die Erwartungen der Unternehmen nach Ferienbetreuung und wohnortnahen Schulbetreuungsangeboten. Zudem ergänzten die Unternehmen im Gespräch, dass die Betreuung von Kindern bei Krankheit eine weitere Herausforderung darstellt.

Abbildung 8: Beurteilung von Massnahmen der öffentlichen Hand zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Mittelwert)



N = 1'460.

Grafik: Studie INFRAS (2023). Quelle: Unternehmensbefragung.

8. Volkswirtschaftlicher Nutzen der Investitionen in die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Bei einer Reduktion der Elterntarife fallen höhere Kosten für die öffentliche Hand an. Diese zusätzlichen Kosten für die öffentliche Hand müssen dem volkswirtschaftlichen Nutzen gegenübergestellt werden. Die Reduktion der Kosten für die Eltern hat den unmittelbaren Effekt, dass die Eltern weniger Steuerabzüge für die Drittbetreuungskosten geltend machen können. Wie die Ergebnisse aus der Elternbefragung im Kanton Aargau (Studie INFRAS [2023]) sowie verschiedene weitere Studien (Jacobs Foundation 2018) zeigen, wirkt sich die Reduktion der Elterntarife positiv auf die Nutzung der Angebote aus, was wiederum einen positiven Effekt auf die Erwerbsbeteiligung insbesondere der Mütter hat. Diese steigern dadurch ihr Humankapital, bezahlen mehr Steuern und Sozialausgaben können eingespart werden. Zudem stehen der Wirtschaft mehr Fachkräfte zur Verfügung. Laut den Berechnungen von BAK Economics im Auftrag der Jacobs Foundation erhöht ein Ausbau an Plätzen in Kindertagesstätten und Tagesfamilien das BIP langfristig um 0,5 %.

Besonders lohnt es sich, in die Qualität der Betreuung zu investieren. Gelingt es nämlich, mit einem Paket von Qualitätsmassnahmen den Nutzen der familienergänzenden Betreuung für die Kinder zu steigern, können die positiven volkswirtschaftlichen Effekte fast verdoppelt werden (Jacobs Foundation 2020). Diverse Studien zeigen: Eine hohe Qualität der Kinderbetreuung wirkt sich positiv auf die sprachliche, kognitive und gesundheitliche Entwicklung der Kinder aus (Schwab und Stern 2020, Schweizerische UNESCO-Kommission 2019). Dies kann kurz- und langfristig zu Kosteneinsparungen im Bildungs- und Sozialwesen führen (Jacobs Foundation 2016, 2018, 2020). So brauchen Kinder, die beim Eintritt in die Primarschule die lokale Landessprache sprechen, keinen speziellen Förderunterricht in der Schule, was zu Einsparungen im Schulbereich führt. Zudem zeigen sich langfristig positive Auswirkungen qualitativ hochstehender früher Bildung, Betreuung und Erziehung in erfolgreichen Bildungs- und Erwerbsbiographien, was sich wiederum positiv auf die berufliche und soziale Integration auswirkt.

9. Zusammenfassung der Erkenntnisse

Das Departement Gesundheit und Soziales zieht folgende Haupterkenntnisse aus den Untersuchungen:

9.1 Erkenntnisse aus den flächendeckenden Erhebungen

- a) **576 Einrichtungen betreuen rund 16'905 Kinder im Kanton Aargau.** Darunter sind 210 Kitas (2 % davon werden öffentlich betrieben), 252 Tagesstrukturen (46 % davon werden öffentlich betrieben) und 114 Tagesfamilien. Die Verteilung unterscheidet sich nach Bezirken und Gemeinden. Die meisten Plätze werden von Tagesstrukturen angeboten.
- b) **Rund drei Viertel der befragten Tagedstrukturen bieten Betreuung im Schulgelände oder auf dem Schulareal an.** 43 % der Tagedstrukturen geben in diesem Zusammenhang an, keinen regelmässigen Austausch mit der Schule zu haben.
- c) **Der Versorgungsgrad der Kinder zwischen 0 und 12 Jahren beträgt im Kanton Aargau 10 %.** Somit liegt der Versorgungsgrad im Kanton Aargau unter dem schweizerischen Durchschnitt von 18 %. Die Unterschiede zwischen Bezirken und Gemeinden im Kanton Aargau sind gross.
- d) **Die Betreuungsquote liegt im Kanton Aargau bei 17,5%.** Der Anteil familien- oder schulergänzend betreuter Kinder ist somit ähnlich wie in den Kantonen Solothurn, St. Gallen und Thurgau, liegt jedoch deutlich tiefer als in den Kantonen Basel-Landschaft, Zug und Zürich. Auch bei der Betreuungsquote sind die Unterschiede zwischen den Bezirken und Gemeinden gross.
- e) **Die Gesamtkosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau werden auf 169 Millionen Franken geschätzt. Die Eltern tragen den Grossteil dieser Kosten.**

Die Gemeinden beteiligen sich mit geschätzten 23,8 Millionen Franken daran. Der Kanton beteiligt sich nicht. Dementsprechend tragen die Eltern 86 % der Kinderbetreuungskosten im Kanton Aargau. Damit ist die finanzielle Belastung der Eltern im Kanton Aargau auch im interkantonalen Vergleich hoch. Die finanzielle Belastung bei mittlerem Einkommen ist am höchsten. Dies zeigt sich am Fakt, dass bei einem Erwerbsspensum von 140 % und einer Betreuungsmenge von zwei Tagen für zwei Kinder die Haushalte 39 % bis 53 % des zusätzlichen Einkommens direkt für die Betreuung ausgeben.

- f) **Der Finanzierungsgrad liegt im Kanton Aargau bei Fr. 247.– pro wohnhaftes Kind.** Damit zählt der Kanton Aargau zusammen mit den Kantonen Solothurn und Schwyz zu den Kantonen mit dem tiefsten Finanzierungsgrad. Der Finanzierungsgrad unterscheidet sich jedoch stark zwischen den Gemeinden: Neun Gemeinden weisen Fr. 0.– pro wohnhaftes Kind aus, während zwei Gemeinden über Fr. 1'000.– ausweisen.
- g) **Eine Minderheit der Gemeinden erfüllen ihre gesetzlichen Aufträge im Bereich der Bewilligung und Aufsicht nicht.** 2 % (N=2) der Gemeinden mit mindestens einer Kita, 3 % (N=5) der Gemeinden mit mindestens einer Tagesstruktur und 3 % (N=3) der Gemeinden mit mindestens einer Tagesfamilie geben an, keinen Prozess für die Bewilligung beziehungsweise die Meldung einer Institution festgelegt zu haben. Im Bereich der Aufsicht, die regelmässig durchgeführt werden muss (Art. 19 und 13 PAVO), zeigt sich ein ähnliches Bild. Auch die Periodizität wird nicht von allen Gemeinden eingehalten.
- h) **Der Gemeinderat, die JEFB/JFB/JFEB oder der (regionale) Sozialdienst sind am häufigsten zuständig für den Bewilligungsprozess beziehungsweise die Meldepflicht. Bei der Aufsicht ist das Bild heterogener: der Gemeinderat ist neben den KESD und der JEFB/JFB/JFEB ein wichtiger Akteur bei der Aufsicht der Angebote.** Bei der Bewilligung der Tagesstrukturen ist am häufigsten der Gemeinderat selbst (39 %) zuständig. Bei den Kitas ist fast gleich häufig die JEFB/JFB/JFEB (28 %) und der Gemeinderat selbst (27 %) zuständig für die Bewilligung und für die Meldepflicht der Tagesfamilien ist es am häufigsten die JEFB/JFB/JFEB (28 %). Die Aufsicht wird in 35 % der befragten Tagesstrukturen durch den Gemeinderat selbst vorgenommen, in 21 % der Fälle übernimmt die Aufsicht der KESD. Bei Kitas ist die JEFB/JFB/JFEB am häufigsten in die Aufsicht involviert (27 %). Der Gemeinderat nimmt in 21 % der Fälle die Aufsicht in Kitas selbst wahr. Bei der Aufsicht der Tagesfamilien ist der KESD mit 30 % am häufigsten zuständig für die Aufsicht, gefolgt vom regionalen Sozialdienst (22 %) und dem Gemeinderat selbst (19 %).
- i) **Es bestehen grosse Unterschiede in der Umsetzung des Aufsichtsauftrags der Gemeinden.** In Kitas ist der Rhythmus nur selten nicht definiert (N=7). In 86 Gemeinden werden Kitas alle zwei Jahre oder noch häufiger beaufsichtigt. In Tagesstrukturen ist die Häufigkeit der Aufsicht bei fast einem Drittel der Gemeinden gar nicht festgelegt (N=51), in deutlich mehr Gemeinden wird die Aufsicht alle zwei Jahre oder häufiger durchgeführt (N=98). Bei den Tagesfamilien ist der Rhythmus der Aufsicht in 16 % der Gemeinden (N=20) nicht festgelegt. In den anderen Gemeinden (N=101) werden die Tagesfamilien jährlich oder weniger als einmal pro Jahr beaufsichtigt, in keiner Gemeinde findet mehr als einmal pro Jahr eine Aufsicht statt.
- j) **Um den Bedarf zu eruieren, führen knapp zwei Drittel der Gemeinden eine Bedarfserhebung durch. Die Regelmässigkeit der Bedarfserhebung ist sehr unterschiedlich.** Zwei Drittel der Gemeinden haben bisher eine Bedarfserhebung (§ 2 KiBeG) durchgeführt. 34 % erheben den Bedarf regelmässig. Die restlichen 66 % erheben den Bedarf nicht regelmässig. 30 % der Gemeinden haben die letzte Erhebung vor oder im Jahr 2018 durchgeführt. 16 % der Gemeinden haben den Bedarf im Jahr 2019 oder 2020 erhoben, 33 % der Gemeinden haben ihn im Jahr 2021 erhoben und 19 % im Jahr 2022.
- k) **Diverse Gemeinden beziehen sich bei den Qualitätsstandards auf die PAVO.** Bei der Festlegung von Qualitätsstandards verweisen die Gemeinden am häufigsten auf die PAVO. Dies ist bei 27 % der Gemeinden für Kitas, bei 30 % der Gemeinden für Tagesstrukturen und bei rund 40 % der Gemeinden für Tagesfamilien der Fall. Die PAVO bietet jedoch keine konkreten Qualitätsvorgaben und hält nur allgemeine Grundsätze zum Kindeswohl fest und macht keinerlei Vorgaben zum Betreuungsschlüssel, zur Qualifikation des Personals oder zu notwendigen Konzepten.

- l) **52 % des Personals in Kinderbetreuungsinstitutionen ist pädagogisch geschult.** Dies entspricht den Vorgaben, welche die Beispielgemeinden definiert haben, wenn sie konkrete Qualitätskriterien festgelegt haben. Die SODK/EDK empfehlen, dass 60 % bis 80 % des Betreuungspersonals pädagogisch ausgebildet ist.
- m) **Neun von zehn Kitas und eine von drei Tagesstrukturen bieten Praktikumsplätze an.** 31 % der Strukturen geben an, die Praktikantinnen und Praktikanten immer weiter zu beschäftigen. 52 % geben an, dies in drei Viertel der Fälle zu tun. 5 % der Institutionen geben an, keine Lehrstelle anzubieten. Der Medianlohn (Bruttogehalt) liegt für Praktikantinnen und Praktikanten kantonsweit bei Fr. 10'500.–. Dieser Medianlohn liegt im Rahmen der Empfehlungen der TPK Kanton Aargau.
- n) **Die Mehrheit der Betreuungseinrichtungen verfügen über kein pädagogisches Konzept.** Nur rund 60 % der Kitas im Kanton Aargau haben ein pädagogisches Konzept und nur jede zehnte Kita verfügt über ein spezifisches Sprachförderkonzept. Bei den Tagesstrukturen verfügt nur eine von fünf Einrichtungen über ein pädagogisches Konzept.
- o) **Die finanzielle Situation der Tagesstrukturen ist schwieriger als die der Kitas.** Während 28 % der Kitas angeben, einen Gewinn zu erwirtschaften, sind es 13 % der Tagesstrukturen. Wo bei in beiden Bereichen 30 % der Institutionen angeben, ein Defizit auszuweisen. Bei den Kitas hängt das Betriebsergebnis von der Grösse ab. Im Fall eines Verlusts erhalten 3 % der privaten Kitas und 28 % der privaten Tagesstrukturen von der Gemeinde eine Defizitgarantie.
- p) **Trotz geografischer Nähe zur Schule besteht keine regelmässige Zusammenarbeit zwischen Tagesstrukturen und Schule.** Rund drei Viertel der befragten Tagesstrukturen bieten Betreuung im Schulgelände oder auf dem Schulareal an. Trotzdem geben 43 % der Tagesstrukturen an, keinen regelmässigen Austausch mit der Schule zu haben.
- q) **Für 50 % der Unternehmen ist das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf heute wichtig.** Dabei gehen 64 % der befragten Unternehmen davon aus, dass das Thema in den nächsten zehn Jahren an Wichtigkeit gewinnen wird. Die Unternehmen rücken in der Beantwortung insbesondere den Fachkräftemangel ins Zentrum der Argumentation.
- r) **Acht von zehn Unternehmen unterstützen ihre Mitarbeitenden bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.** Gängige Massnahmen zur Vereinbarkeit sind Teilzeitarbeit, Jobsharing, Home-Office und die Möglichkeit der Reduktion des Vollpensums auf 40 Stunden pro Woche. Dabei sind Unterschiede zwischen den Sektoren und der Grösse der Unternehmen festzustellen. Es ist äusserst selten, dass sich Unternehmen direkt finanziell an der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen.

9.2 Erkenntnisse aus den Fallstudiengemeinden

- a) **67 % der befragten Familien nutzen eine informelle Form der Kinderbetreuung.** Für viele Familien in den elf untersuchten Gemeinden ist die Betreuung durch das private Umfeld wichtig. Mit Abstand am wichtigsten sind im privaten Umfeld Grosseltern oder weitere Verwandte. Sowohl die Betreuung durch Nachbarn als auch die Betreuung durch Nanny oder einem Au-pair spielen dabei eine untergeordnete Rolle. Institutionelle Kinderbetreuung nutzen vor allem Familien mit sehr tiefem Einkommen oder solche mit höherem Einkommen.
- b) **Bei sechs von zehn Familien hatte die nicht sichergestellte Betreuung in den letzten fünf Jahren einen Einfluss auf ihr Erwerbsleben.** 36 % der Beantwortenden geben an, ihre Arbeitspensum gesenkt zu haben, während 28 % auf eine Erhöhung oder die Aufnahme einer Erwerbsarbeit verzichteten.
- c) **Der ungedeckte Bedarf bei (Nicht-)Nutzenden liegt durchschnittlich bei 27 %.** Laut Elternbefragung wünscht rund jede achte Familie, die bereits institutionellen Betreuung nutzt, zusätzliche Betreuung für ihr Kind (13 %). Auch 27 % der Familien, die zurzeit keine Betreuung nutzen, geben an, in absehbarer Zeit eine institutionelle Betreuung nutzen zu wollen. Diese Familien würden also bereits unter den gegebenen Rahmenbedingungen mehr Betreuung nutzen.

- d) **Eltern würden auf veränderte Rahmenbedingungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung mit einer höheren Nachfrage reagieren.** Bei veränderten Rahmenbedingungen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung würden mehr Familien eine institutionelle Betreuung nachfragen. Den grössten Einfluss hätten dabei günstigere Elterntarife: sechs von zehn Nutzenden und vier von zehn Nicht-Nutzenden würden mehr Betreuung respektive überhaupt Betreuung nutzen, wenn der Preis gesenkt würde. Doch auch das Vorhandensein eines Schulferienangebots, flexiblere Betreuungszeiten oder eine bessere Qualität würden die Nachfrage der Familien erhöhen.
- e) **Die Professionalität der Bewilligungs- und Aufsichtsprozesse ist in den Gemeinden sehr unterschiedlich.** Während einige Gemeinde ein informelles Gespräch mit der Institutionsleitung als Aufsicht betrachten, werden in anderen Gemeinden konkrete Qualitätsstandards geprüft und professionell begutachtet. Die Unterschiede wirken sich direkt auf die Qualität der Kinderbetreuung und dementsprechend auf das Kindeswohl aus.
- f) **Bei den Subventionsmodellen kommt es zu Schwelleneffekten und die Hürden für den Bezug von Subventionen sind in der Tendenz hoch.** Alle der elf untersuchten Gemeinden verwenden das steuerbare Einkommen als Grundlage für die Berechnung der Subventionen, aber es gibt grosse Unterschiede bei der Berechnung des "massgebenden Einkommens" (Studie INFRAS [2023]). Weiter wird in allen Systemen eine Einkommensschwelle definiert, ab der die Haushalte keinen Anspruch auf Subventionen mehr haben, wobei es in neun Gemeinden zu Schwelleneffekten kommt. Die Finanzierungs- und Tarifmodelle der elf untersuchten Gemeinden weisen in der Tendenz hohe Hürden auf für den Bezug von Subventionen. Das Prozedere für den Nachweis des Subventionsanspruchs ist meist aufwendig ausgestaltet, sowohl für die Eltern als auch für die Gemeindebehörden.

10. Handlungsfelder

Aufgrund der Ergebnisse aus der Studie INFRAS (2023) sowie den Zusatzuntersuchungen DGS (2023) identifiziert das Departement Gesundheit und Soziales für den Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung drei Handlungsfelder. Die Handlungsfelder betreffen alle im Rahmen der Studie INFRAS (2023) befragten Angebote, das heisst Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, Mittagstische, Tagesschulen und Tagesfamilienorganisationen.³¹ Die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung ist eine Verbundaufgabe zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Staat. Wie in der Studie INFRAS (2023) und den Zusatzuntersuchungen DGS (2023) verdeutlicht, engagiert sich die Wirtschaft im Bereich der Vereinbarkeit mit diversen Massnahmen. Die Familien (Eltern, Grosseltern und Verwandte) sind die wichtigsten Akteure bei der Betreuung der Kinder. Sie übernehmen auch den grössten Anteil an der Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die folgenden Handlungsfelder betreffen das staatliche Engagement bei der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

10.1 Bedarfsgerechtes Angebot

Ein bedarfsgerechtes Angebot entspricht dem effektiven Bedarf der Familien in der Gemeinde und/oder der Region:

Aktuelle Situation: Die Initialstudie zeigt, dass das Angebot an Kinderbetreuungsangeboten zwischen den Bezirken und den Gemeinden stark variiert. Diese Unterschiede können nicht alle über den unterschiedlichen Bedarf und die lokale Situation erklärt werden. Zudem zeigt die Elternumfrage, dass in den elf Fallgemeinden eine Mehrheit der Eltern ihr Erwerbsumsatz eher den Kinderbetreuungsangeboten anpassen als dem wirtschaftlichen Bedarf ihres Arbeitgebers oder ihren eigenen

³¹ In der Erhebung nicht berücksichtigt hat INFRAS aus Gründen des fehlenden Zugangs freischaffende Tagesfamilien, Nannys und Au-pairs. Weitere Informationen zum methodischen Vorgehen der flächendeckenden Erhebung bei den Trägerschaften siehe Studie INFRAS (2023), Kapitel A3.1.

Möglichkeiten. Zudem fehlt oft eine aktuelle Bedarfserhebung, respektive eine Angebotsplanung für die Zukunft.

Ziel: Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung und der Angebotsplanung.

Schnittstellen zu Vorstössen des Grossen Rats:

- (21.107) Postulat betreffend Revision KiBeG: Einheitliche Regelung von Angebot, Finanzierung und Qualität, Gleichbehandlung Eltern und Kinder, Reduktion Kosten für Gemeinden
- (22.166) Postulat betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung: Reduktion administrativer Aufwand für Gemeinden

10.2 Finanzierung

Die Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung entlastet die Familien und setzt dementsprechend Erwerbsanreize.

Aktuelle Situation: Im Kanton Aargau tragen die Eltern den mit Abstand grössten Teil der Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Dieser Anteil ist höher als in diversen Vergleichskantonen und die Erwerbsanreize sind im Kanton Aargau dementsprechend klein oder negativ. Die Elternumfrage zeigt, dass die Senkung des Elterntarifs die effektivste Massnahme ist, um Erziehungsberechtigte zu motivieren, mehr Betreuung in Anspruch zu nehmen und ihr Erwerbsspensum zu erhöhen.

Ziel: Finanzierung, die Erwerbsanreize setzt.

Schnittstellen zu Vorstössen des Grossen Rats:

- (21.107) Postulat betreffend Revision des KiBeG: Einheitliche Regelung von Angebot, Finanzierung und Qualität, Gleichbehandlung Eltern und Kinder, Reduktion Kosten für Gemeinden
- (22.166) Postulat betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung: Dreigliedrige Finanzierung (Kanton/Gemeinden/Eltern), Normkosten, Reduktion administrativer Aufwand für Gemeinden

10.3 Qualität

Die Qualität der Angebote im Bereich der Kinderbetreuung hat einen direkten Einfluss auf die Sicherheit der Kinder sowie das Kindeswohl. Eine hohe Qualität der Angebote bietet wichtige Rahmenbedingungen für eine optimale Entwicklung der Kinder (zum Beispiel alltagsintegrierte Frühe Sprachförderung, Förderung der Sozialkompetenzen usw.)

Aktuelle Situation: Die Gemeinden sind für die Festlegung von Qualitätsstandards sowie für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderbetreuungsinstitutionen und Tagesfamilien zuständig. Einige Gemeinde erfüllen diesen Auftrag nicht oder eher rudimentär. Die Qualitätsstandards für die Überprüfungen sind zum Teil nicht messbar und somit nur schwierig überprüfbar. Der Grad der Professionalität der Qualitätsüberprüfungen ist sehr unterschiedlich. Dementsprechend ungewiss ist die Sicherstellung des Kindeswohl in Kinderbetreuungseinrichtungen von rund 60 Aargauer Gemeinden.

Ziel: Umsetzung von Qualitätsstandards, die das Kindeswohl sichern.

Schnittstellen zu Vorstössen des Grossen Rats:

- (21.107) Postulat betreffend Revision des KiBeG: Einheitliche Regelung von Angebot, Finanzierung und Qualität, Gleichbehandlung Eltern und Kinder, Reduktion Kosten für Gemeinden
- (21.110) Postulat betreffend Regelung für Praktika: Verbindliche Regelung für Praktika in Kitas Fokus auf Lohn und Weiterbeschäftigung der Praktikantinnen und Praktikanten sowie Qualitätssicherung der Betreuung

- (22.166) Postulat betreffend Anpassung des KiBeG zwecks dreigliedriger Finanzierung: Normkosten, Reduktion administrativer Aufwand für Gemeinden, Praktika nur noch mit Anschluss Lehrstelle (Regulierungsmöglichkeiten von Praktika sind nicht unabhängig von den Vorgaben zur Qualität. Zum Beispiel kann über den Betreuungsschlüssel auch die Situation von Praktikanten beeinflusst werden.).

Literaturverzeichnis

Blöchli, O., Nussbaum P., Ziegler M. und Bayard S. (2020): Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung.

BSV (2022): Evaluation der Finanzhilfen des Bundes für Subventionserhöhungen an Kantone und Gemeinden im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Autorinnen und Autoren: Stern, S., von Dach, A., Wick A., Iten, R. (INFRAS), Scherly, L., Ostrowski, G., (evaluanda), Zürich und Genf.

Büro Communis (2021): Familien- und Schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Solothurn. Bericht zum Monitoring 2019.

Credit Suisse (2021): So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz. Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich. Link: <https://www.sva-ag.ch/pvhttps://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesellschaft/familie-gleichstellung/studie-kinderbetreuungskosten-mai-2021-de-2.pdf> (Stand: 23. Oktober 2023).

Credit Suisse (2022): Bei der Standortqualität behält Zug weiterhin die Spitzenposition. Link: <https://www.credit-suisse.com/ch/de/firmenkunden/produkte/escher/bei-der-standortqualitaet-behaelt-zug-weiterhin-die-spitzenposition.html> (Stand: 17. Mai 2023).

Departement Gesundheit und Soziales (2023): Zusatzuntersuchungen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Situation der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Aargau. Unveröffentlichter Bericht.

Eidgenössische Finanzverwaltung (2023): Finanzausgleich 2023 zwischen Bund und Kantonen. Bern: Eidgenössische Finanzverwaltung. Link: <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzausgleich/aktuell.html#-1549547778> (Stand: 17. Oktober 2023).

INFRAS (2023): Initialstudie familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Aargau. Schlussbericht. Unveröffentlichter Bericht.

INFRAS (2021): Evaluation Tagesschule 2025, Pilotphase II, Hauptbericht. Link: https://www.INFRAS.ch/media/filer_public/b4/a2/b4a29931-5b42-48c1-8e90-8d6f65d41642/eval_ts_2025_hauptbericht_INFRAS_final_08_03_2021_def.pdf (Stand: 20. Oktober 2023).

Jacobs Foundation (Hg.) (2018): Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen. Schlussbericht. Autorinnen und Autoren: Stern, S., Gschwend, E., Iten, R. und Schwab Cammarano, S. (INFRAS), Zürich.

Jacobs Foundation (Hg.) (2016): Whitepaper zu den Kosten und Nutzen einer Politik der frühen Kindheit. Autorinnen und Autoren: Stern, S., Gschwend, E., und Iten, R. (INFRAS), Bütler, M., Ramsden, A. (SEW), Zürich und St.Gallen.

Jacobs Foundation (2020): Whitepaper zur Investition in die frühe Kindheit: Fokus volkswirtschaftlicher Nutzen, Zürich und St. Gallen.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) (2022): Empfehlungen Zur Qualität Und Finanzierung der Familien- und Schulergänzenden Kinderbetreuung, 2022, Bern.

Misoch, Sabina (2019): Qualitative Interviews. De Gruyter, Oldenburg.

Schempp, D., Stern, S., Wick. A. und Truniger, L. (2023): Monitoringbericht familien- und schulergänzende Betreuung im Kanton Zug – Erhebung 2022.

Stern, S. und von Dach, A. (2020): Bericht familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau.

Stern, S. / Ostrowski, G. / von Dach, A. / Fries, S. / Iten, R. / Scherly, L. (2021): Finanzierung der institutionellen Kinderbetreuung und Elterntarife, Zürich / Genf: INFRAS AG und Evaluanda AG.

Stern, S., Schwab Cammarano S., Weber, R. und De Rocchi, A. (2021): Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St. Gallen. Schlussbericht.

Stern, S. und Wick A. (2022): Kantonale Volksinitiative Kinderbetreuung für alle: Beurteilung Gegenvorschlag.

SVA (2023): Prämienvverbilligung. Link: <https://www.sva-ag.ch/rechner> (Stand: 10. Oktober 2023).

Verband Luzerner Gemeinden (2020): Qualitätskriterien für Kindertagesstätten im Kanton Luzern. Link: https://www.vlg.ch/Dokumente/Empfehlungen-und-Leitf%C3%A4den/Bereich-GSD/Sonstiges/Q-Richtlinien_finale%20Fassung%20%2829.05.2020%29.pdf (Stand: 11. Mai 2023).

Verband Luzerner Gemeinden (2014): Qualitätsanforderungen an Tageselternvermittlungsorganisation und Tageseltern im Kanton Luzern, Empfehlung. Link: https://www.vlg.ch/Dokumente/Empfehlungen-und-Leitf%C3%A4den/Bereich-GSD/Sonstiges/29_08_2014%20Empfehlungen%20Qualianforderungen%20Tageselternvermittlungsgorg._Tageseltern.pdf (Stand: 11. Mai 2023).